

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

22. Sitzung (15.06.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Zwey und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juni 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
 Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
 Markgrafen Wilhelm zu Baden,
 Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und
 Maximilian zu Baden,
 der Herren Staatsminister Frhn. v. Berstett und
 v. Berkeheim, und
 des Herrn Generallieutenants v. Schäffer.

Weiter anwesend:

die Herrn Regierungs-Commissäre, Staatsrath B d e h und
 geh. Referendar v. Baur.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten
 Staatraths Frhn. v. Baden.

Das Protokoll der zwanzigsten Sitzung wurde ver-
 lesen und genehmigt. Dagegen wurde die Verlesung

des Protokolls der ein und zwanzigsten Sitzung, um Zeit für die übrigen Gegenstände der Tagesordnung zu gewinnen, ausgesetzt.

Der Herr Regierungscommissär, geh. Ref. v. Baur, legte hierauf zwey die öffentliche Sicherheit betreffende Gesetzentwürfe der Kammer vor:

Beilage Ziffer 63. und 64.

und hielt hiebey den unter

Ziffer 65.

beyliegenden Vortrag.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

dieselben in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Der Vicepräsident erklärte hierauf die Berathung über den Bericht des ständischen Ausschusses wegen Prüfung der Amortisationskasse von 1820/21, so wie über den deshalb erstatteten Commissionsbericht für eröffnet.

Reg. Comm. Staatsrath Böckh: Die Anträge Ihrer verehrlichen Commission fordern mich zu verschiedenen Bemerkungen auf, die ich Ihnen vorzulegen die Ehre haben will.

Der Antrag unter No. 2. ist von hoher Wichtigkeit. Die Regierung will eben so, wie die Stände, die Aufrechthaltung aller gesetzlichen Bestimmungen über das Amortisationskassen-Institut.

Der Antrag setzt voraus, daß sie nicht beobachtet worden sind. Nur ein Gebäude, das in seinem Fundamente bedroht ist, und zu wanken beginnt, nimmt unsere Sorge für seine Aufrechthaltung in Anspruch.

Wenn rücksichtlich der Verwaltung des Schuldentilgungs-Instituts die eigene Einrichtung besteht, daß

neben der ständischen Controlle gegen die Regierungsbehörden überhaupt, gesetzlich eine controllirende Regierungsbehörde der administrirenden gegenüber steht — das oberste Justizdepartement dem Finanzministerio — so ist es nothwendig, die Bemerkungen, welche gegen das Verfahren der einen oder der andern gemacht werden, genau zu trennen, indem die Stellung, die sie gegen einander haben, selbst die Regierung veranlassen muß, die Vertheidigung der hier in Sprache liegenden Regierungshandlung verschiedenen Commissarien zu übertragen.

Die möglichen Erinnerungen gegen das Finanzministerium lassen sich in zwey Classen bringen.

Sie müssen nämlich entweder das Materielle seiner Anordnungen, oder das Formelle derselben betreffen.

Materielle Gebrechen sind vorhanden, wenn der Amortisationskasse Einnahmen, welche ihr gebühren, entzogen, oder wenn Ausgaben auf sie angewiesen worden sind, welche nicht dahin gehörten, oder, wenn sie dahin geeignet, doch ganz oder zum Theil nicht nothwendig waren.

Erinnerungen der Art sind weder von dem ständischen Ausschuss, noch von Ihrer verehrlichen Commission gemacht worden, den einzigen Fall wegen der Negotiationskosten von dem Basler Anlehen ausgenommen, der hinlänglich erläutert worden ist.

Ihre verehrliche Commission fragt zwar noch, an wen sie bezahlt, und von wem sie quittirt worden sind. Die Rechnungsbenlagen weisen dieses aus. Sie werden auf Verlangen von der Oberrechnungskammer vorgelegt werden.

Um Formen handelt es sich hiernach ausschließend. Die Finanzbehörde erkennt ihre Nützlichkeit, die Ver-

pflichtung sie zu beobachten, und es wird einzig darauf ankommen, ob ihr eine Verletzung gesetzlich vorgeschriebener Formen wirklich zur Last fällt.

Nach den Aeußerungen Ihrer verehrlichen Commission über die Verwaltung des Amortisationskassen-Instituts überhaupt, und über einzelne Rubriken des Budgets, z. B. für Acquisitionen, Ueberweisung der Activen und Passiven, hält dieselbe jede Ueberschreitung einer Budgetsrubrik für ein, die Statuten oder ihre näheren Bestimmungen verletzendes, formelles Gebrechen.

Die Annahme, daß die Summe, welche jeder Budgetsrubrik beygefügt ist, als eine jener näheren Bestimmungen des Statuts anzusehen sey, wovon der 5. §. der Verordnung vom 5. Okt. 1820 spricht, ist sowohl nach Wort als Sinn des angeführten Gesetzes durchaus unzulässig. Auch abgesehen von allem Uebrigen kann eine solche Behauptung schon deswegen nie zugegeben werden, weil es unmöglich wäre, einer solchen Forderung je mit Strenge zu genügen. Ihrem Scharfblick kann es nicht entgehen, daß bey der Allgemeinheit des Sazes von jeder Rubrik gelten müßte, was man von der einen oder der andern behauptet, daß von Plus oder Minus der Ueberschreitung nicht mehr die Sprache seyn könnte, ja daß von dem Plus der Einnahme, und dem Minus der Ausgabe am Ende gleiches gelten müßte, was von dem Entgegengesetzten.

Eine nähere Betrachtung der Sache wird Ihnen, meine hochgeehrte Herren, die Ueberzeugung gewähren, daß die Finanzbehörde das Budget nach Möglichkeit eingehalten, und die gesetzlichen Schranken in keinem Fall überschritten hat.

Dem Budget der Amortisationskasse, dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, liegen zwey Hauptbestimmungen zum Grund, nämlich:

1) Die Amortisationskasse muß zu Befreiung der Interessen und Administrationskosten, und zu Tilgung eines gewissen Theils der Schuld eine bestimmte Dotation aus der Staatsrevenue erhalten, die zu keinem andern, als dem statutenmäßigen Zweck verwendet werden darf.

2) Alle Staatseinnahmen, welche aus einem Theil des Staatsvermögens selbst bestehen, müssen der Amortisationskasse zugewendet, und entweder zur Verminderung der Staatsschuld, oder zu neuen Erwerbungen bestimmt werden.

Die erste Bestimmung regelt die Verhältnisse der Schuldentilgungskasse im engeren Sinne, die zweite, die ihr gleichsam angehängte Kasse über alle Einnahmen und Ausgaben von dem Grundstock und für denselben.

Betrachten wir nach diesen Abtheilungen die Budgetrubriken, so ist klar, daß die Einnahme der ersten Abtheilung, die Dotation, in der durch das Budget bestimmten Summe vollständig abgeliefert werden muß. Nichterfüllung dieser Bestimmung wäre ein wesentliches Gebrechen. Die Rechnung hat Ihnen aber den Beweis geliefert, daß die Dotation vollständig abgeliefert worden ist.

Die Ausgaben bestehen:

in den Administrationskosten,

in den Zinsen, und

in der Rückzahlung einer Capitalsumme.

Für die Administrationskosten stehen im Budget rund 20,000 fl. Dieß ist keine fixe Summe. Es ist ein Ueberschlag des wahrscheinlichen Bedürfnisses. Die

Stände haben eigentlich keine 20,000 fl., sondern nur den für die Verwaltung wahrhaft nothwendigen Bedarf votirt; kann dieser in einem Jahr mit 10,000 fl. bestritten werden, so berechtigt der Budgetanschlag von 20,000 fl. zu keiner höhern Ausgabe; sind aber statt 20,000 fl. 25,000 fl. wahrhaft nothwendig gewesen, um den Zweck zu erreichen, so liegt in dieser Ueberschreitung der Budgetsumme an und für sich kein Grund zu einem Vorwurf für die Verwaltungsbehörde, sondern nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, daß Ausgaben gemacht worden sind, die ohne Nachtheil für den Zweck füglich hätten unterbleiben können. Dieser Gesichtspunkt ist rücksichtlich aller Ausgaben festzuhalten, welche nicht absolut fixirt sind, oder gar nach der Natur der Verhältnisse nicht absolut fixirt werden können.

Selbst der Vorwurf, daß die Administrationskosten wenigstens nicht richtig überschlagen worden seyen, weil sie die angenommene Summe von 20,000 fl. überschritten, zerfällt, wenn man in Betrachtung zieht, daß die Ausgabe wegen des Basler Anlehens, und wegen Fertigung von 100,000 Lotterielooseu eigentlich eine außerordentliche war. Zu deren Bestimmung fehlte sowohl zur Zeit der Verfassung des Budgets, und auch selbst zur Zeit seiner Berathung alles Fundament, weil über die Art und Weise der Aufbringung des Anlehens noch nichts ausgemacht war, und noch nichts ausgemacht seyn konnte.

Daß die Dotationssumme, soweit sie zur Zinsenzahlung und Schuldeneinlösung bestimmt war, ihrem Zweck nicht entzogen worden ist, liegt klar vor Augen.

Die Regierung hat also die Fundamentalbestimmungen der Schuldentilgungsanstalt im engerm Sinne im Jahr 1820 so pünktlich vollzogen, wie seit einer

Reihe von Jahren, und in dieser Hinsicht zu dem Antrag:

„die Amortisationskasse aufrecht zu erhalten,“
keine Veranlassung gegeben.

Die Einnahmsrubriken der zweyten Abtheilung sind ihrer Natur nach von mannigfaltig wechselnden Verhältnissen abhängig — wie die Einnahmen von verkauften Domänen, Waldparcellen, von Lehensallodificationen, von aufgekündeten Activcapitalien, Domänen- und Forst-Arreragen. Für jede dieser Einnahmen ist zwar eine bestimmte Summe angesetzt, damit aber überall nicht gesagt, daß gerade diese Summen in Einnahme erscheinen müssen.

Die Verwaltung hat das Ihrige gethan, wenn sie der gesetzlichen Bestimmung gemäß alle Einnahmen vom Vermögensstock der Amortisationskasse zugewendet, und nichts davon in den Consumtionsfond gezogen, wenn sie die ihr zu Gebot gestandenen Mittel zur Eintreibung derselben angewendet hat.

Dies ist der wahre Sinn des Budgets dieser Abtheilung. Daß die wirkliche Einnahme aller oben bemerkten Rubriken die Budgetsumme von 648000 fl. bis auf 51,000 fl. der für die Erhebung ungünstiger Zeitverhältnisse ungeachtet erreicht hat, möchte ich eher für einen glücklichen Zufall, als für einen Beweis genauer Schätzung ansehen, da auf diese Zuflüsse so mannigfaltige Verhältnisse einwirken, daß die Verwaltungsbehörde eine Approximation von diesem Grade überall nicht zu verbürgen im Stande ist.

Die Ausgaben dieser Parthie des Budgets beschränken sich auf Verwendungen zur Schuldentilgung und zu Erwerbungen. Daß keine andere Statt gefunden haben, beweisen die Rechnungen. Zu Erwerbungen ist

im Budget eine bestimmte Summe bemerkt, damit aber weder gesagt, daß diese Summe verwendet werden muß, noch daß keine höhere verwendet werden darf.

Die Mittel zu nothwendigen und nützlichen Erwerbungen wurden votirt, und nach der Kenntniß, die man zur Zeit der Verfassung des Budgets hatte, wurde eine Summe angenommen, die aber, wenn man nicht die Natur der Sache umkehren will, keine fixe seyn kann.

Nicht die Ueberschreitung des Ueberschlags kann der Verwaltung zum Vorwurf gemacht werden, sondern nur eine unzumuthbare Verwendung.

Auch diese Parthie des Budgets ist also der Fundamentalbestimmung gemäß vollzogen worden, und überall kein Grund zu dem Antrag zu finden:

„die Amortisationskasse aufrecht zu erhalten.“

Als eine zufällige Zugabe zu den gewöhnlichen, mehr oder weniger ständigen, Einnahmen und Ausgaben der Amortisationskasse, die ich in zwey Abtheilungen näher betrachtet habe, bildete sich für die aufgelaufene Budgetperiode eine dritte.

Die Staatskassen waren mit einer nicht unbedeutenden Summe von Passiven beladen, die der Zeit vor dem 1. Juny 1820 ihren Ursprung verdankten, zu deren Tilgung außerordentliche Mittel ergriffen werden mußten, wollte man anders Ordnung in die Finanzen zurückführen.

Zu diesem Zweck wurde ein Anlehen gemacht, und beschlossen, daß sämtliche Activen und Passiven der Staatskasse auf die Amortisationskasse überwiesen werden sollten.

Dieses ist geschehen, aber im ersten Jahre nur zum Theil, weil sich nicht alles so schnell ausführen, als beschließen läßt.

Ihre verehrliche Commission hat daher die sehr richtige Bemerkung gemacht, daß das Rechnungsergebnis des zweyten Jahrs der Budgetperiode wegen dieses Gegenstandes abzuwarten sey, was auf dem nächsten Landtag vorgelegt werden wird.

Auch abgesehen davon, daß die Ueberweisung sämtlicher Activen und Passiven wörtlich beschloffen worden, wären die Summen des Budgets keine unwandelbare Vorschrift für die Verwaltung gewesen, denn hier, wie bey andern Rubriken, hätten sie nur den wahrscheinlichen Erfolg einer beschlossenen Maßregel dargestellt.

Die Nothwendigkeit, alle Schulden zu bezahlen, war anerkannt.

Wenn sie auf 4 Millionen überschlagen waren am 1. Juny 1820, und Ende Oktober nach genauen Rechnungen 4,200,000 fl. betrugten, so hätte die Finanzbehörde entweder das Plus von 200,000 fl. aus der Staatskasse bezahlen, oder diese Summe überhaupt, als zur Zahlung nicht geeignet, ansehen müssen.

Die Zahlung aus der Staatskasse wäre nicht möglich gewesen, ohne gleichviel an Besoldungen, Pensionen, oder andern Verbindlichkeiten unerfüllt zu lassen, und gegen wen hätte diese Maßregel ergriffen werden sollen?

Eine Zahl von Creditoren, welche zusammen 200,000 fl. zu fordern gehabt hätten, von der Ueberweisung auszuschließen, und bis zum nächsten Landtage warten zu lassen, wäre wohl eine gleiche Willkühr gewesen, und welche Creditoren hätten sich diese Maßregel gefallen lassen müssen?

Betrachten Sie die Sache, von welcher Seite Sie wollen, selbst dann, wenn das Finanzministerium den Wortlaut des Beschlusses beider Kammern nicht für sich

hätte, würde es einen großen Fehler begangen, die Gerechtigkeit und das wahre Interesse des Landes beleidigt haben, hätte es anders gehandelt, als es gehandelt hat.

Die Formen sind da, um was recht und gut ist, zu wahren — nicht um es zu verhindern.

In jedem Fall: die Gefahr einer Form zu verletzen, kann nie so groß seyn, als die Gefahr, das zu verletzen, zu dessen Erhaltung die Form dienen sollte.

Uebrigens ist es keine Eigenheit unserer Finanzverwaltung, daß wir beym Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge am Ende einer Budgets-Periode mehr wissen, als am Anfang, keine Eigenheit, daß sich viele verborgene, während einer langen, verhängnißvollen Vergangenheit durch Palliative aller Art zurückgetriebene Uebel jetzt erst allmählig zeigen, und ihre radicale Heilung verlangen.

Ein gegründeter Vorwurf rücksichtlich dieser Parthie des Budgets könnte der Finanzverwaltung nur dann gemacht werden, wenn sie Activen früherer Jahre der Amortisationskasse entzogen, oder derselben Passiven überwiesen hätte, die aus den laufenden Staatsrevenueu budgetmäßig zu berichtigen gewesen wären.

Zu einem solchen Vorwurf hat sie aber bis jetzt keine Gelegenheit gegeben, eben deswegen aber auch nicht zu dem Antrag:

„die Amortisationskasse aufrecht zu erhalten.“

Dies über die Verwaltung der Amortisationskasse in Beziehung auf die Fundamentalbestimmungen und die einzelnen Budgetsrubriken.

Es bleibt mir nun noch übrig, von den Formen der Verwaltung der Amortisationskasse im Allgemeinen zu sprechen, und Sie, hochgeehrte Herren, zu über-

zeugen, daß auch hierin von der Finanzbehörde die gesetzlichen Vorschriften nicht überschritten worden sind.

Die Selbstständigkeit der Amortisationskasse, welche Ihre verehrliche Commission gesichert haben will, kann nur darin bestehen, daß sie nach den Gesetzen verwaltet wird, und alle willkürlichen Dispositionen ausgeschlossen werden.

In den Einrichtungen, welche die gesetzliche Verwaltung sichern, liegen die Mittel zur Sicherung der Selbstständigkeit des Instituts.

Es dürfte vielleicht nicht ohne Nutzen seyn, die gesetzlichen Vorschriften in dieser Beziehung zusammenzustellen, und ihre gegenwärtige Uebung zu zeigen.

Das Statut der Amortisationskasse enthält zur Sicherung der gesetzmäßigen Verwaltung folgende Bestimmungen:

§. 4.

„Der Finanzminister, der Ministerialdirector, der Cassencommissär und der Cassier sind dafür verantwortlich, daß keine Zahlungsanweisungen angenommen werden, für Zwecke, die dem Institute nach seiner Bestimmung fremd sind.“

§. 6.

fordert die besondere Vereidigung des Finanzministers, des Directors und Cassencommissärs der Amortisationskasse, und des Buchhalters und Cassiers.

§. 7.

ordnet: die Abhör der jährlichen Rechnung und die Aufstellung der Bilanz geschieht unter dem unmittelbaren Vorstiz unsers Justizministeriums, die Bilanz wird sodann dem versammelten Staatsrathe vorgetragen, und dem Publicum bekannt gemacht. „Unter der Leitung des Finanzministeriums,“ heißt es weiter, „er-

nennen wir zum Director derselben (der Amortisationskasse) den N., als Kassencommissär den N., zum Hauptbuchhalter und Kassier den N. //

Diese Bestimmungen waren berechnet auf die damalige Organisation der obern Staatsbehörden, und wurden in der Folge den jeweiligen Veränderungen gemäß in Ausübung gebracht.

Nach der neuesten Organisation ist das Finanzministerium, wie bisher, die leitende Behörde geblieben.

Die Ausfertigung der Einnahms- und Ausgabe-decreturen nach den Beschlüssen desselben werden durch die Kassencommission besorgt, welcher in den neuesten Zeiten eine wöchentliche Durchgehung des Kassenbuchs und der Strazza der Amortisationskasse, und die Vergleichung der Einträge mit den Urkunden aufgetragen worden ist.

Die Revision der Rechnung geschieht unter der Aufsicht und Leitung der von dem Finanzministerio unabhängigen Oberrechnungskammer.

Die Function des Justizministerii rücksichtlich der Abhör gieng an die Justizsection, das nunmehrige oberste Justizdepartement, über.

Hierdurch ist wohl, unter veränderten Staatseinrichtungen dem Statut der Amortisationskasse volles Genüge geleistet, in jeder Hinsicht die Sicherheit, daß die Verwaltung nach den vorliegenden Gesetzen geschehe, erhöht worden, und somit auch die Selbstständigkeit des Instituts.

Da weder die Statuten der Amortisationskasse, noch das Gesetz vom 5. Okt. 1820 der Finanzbehörde die Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten rücksichtlich der Leitung des Schuldentilgungsinstituts vorschreiben;

Da ferner weder der Bericht des ständischen Ausschusses, noch der Ihrer verehrlichen Commission einen Fall nahmhast macht, bei dem die Finanzbehörde eine gefezlich vorgeschriebene Formalität unterlassen hätte: so werde ich auch in dieser Beziehung zu dem Schluß berechtigt seyn, daß sie zu dem Antrag:

„die Amortisationskasse aufrecht zu erhalten,“
keine Veranlassung gegeben.

Der dritte Antrag Ihrer verehrlichen Commission „daß auf die Abhör der Budgets-Rechnung vom Jahr 1821—22 anzutragen sey, um hierdurch ersehen zu können, ob für diese zwey Rechnungsjahre die Summe des Kassenbudgets auf keine Weise überschritten worden sey,“

wird im Wege der Ordnung erledigt werden. Wenn die Rechnung gestellt ist, wird sie von der Oberrechnungskammer revidirt, dem obersten Justizdepartement mitgetheilt, und wie das Resultat der sämtlichen Staatsrechnungen über das zweyte Budgetsjahr auf dem nächsten Landtag vorgelegt werden. —

Der vierte und letzte Antrag, welcher die Wiederbesetzung der Stelle eines Kassencommissärs in Gemäßheit des Statuts der Amortisationskasse

bezweckt, beruht auf der Unterstellung Ihrer verehrlichen Commission, daß diese Stelle wirklich nicht besetzt sey. Sie hält den Kassencommissär für einen Beamten. Die Absicht seiner Anstellung scheint ihr keine andere gewesen zu seyn, als der Kassendirection eine unmittelbare Controlle beizufügen, um dadurch die Unabhängigkeit derselben von andern Behörden zu wahren.

Wären diese Unterstellungen richtig, so wäre auch der Antrag begründet. Sie sind es aber nicht.

Der Verfasser des Amortisationskassen-Statuts diente früher in einem Lande, wo man die ständigen Respiciate Commissionen hieß, und die Kassenrespicienten Kassencommissärs.

Mit der Creirung der Amortisationskasse entstand ein neues Respiciat im Finanzministerio, und der dafür ernannte Respicient wurde in dem Statut genannt, und mit dem Namen Commissair bezeichnet.

Die Respicienten im Finanzministerio wechselten, aber immer war ein solcher da, und er fehlt auch gegenwärtig nicht, mithin auch der Kassencommissär nicht, den der Status der Amortisationskasse fordert.

Der Kassencommissär ist ein Mitglied des Finanzministeriums, also kein Kassenbeamter. Er hat keine unmittelbare Einwirkung auf die Kassengeschäfte, am allerwenigsten aber die Function, welche ihre verehrliche Commission supponierte.

Uebrigens sind gegenwärtig noch zwey Beamte bey der Amortisationskasse angestellt, deren das Statut gar nicht erwähnt, nämlich ein Controleur und ein Zahlmeister.

Diese Vermehrung der Beamten hat in der Ausdehnung der Geschäfte der Amortisationskasse ihren Grund, die sich zur Zeit der Creirung derselben wohl nicht ermessen ließ, am allerwenigsten, wie sie nach einer Reihe von Jahren seyn würde.

Eine Vereinfachung der Geschäfte dürfte nach einiger Zeit die Verminderung des Personals möglich machen.

Lebhaft überzeugt, daß nicht nur die Fundamentalbestimmungen der Amortisationskasse, sondern auch die zur Sicherung derselben vorgeschriebenen Formen gewissenhaft beobachtet werden müssen, wird die Finanz-

behörde in der dreifachen Controlle des obersten Justizdepartements, der Oberrechnungskammer und des ständischen Ausschusses resp. der Ständeversammlung selbst keine Beschränkung ihrer Wirksamkeit finden, vielmehr das Mittel, das Institut der Amortisationskasse in seiner Reinheit zu erhalten.

Selbst die verschiedensten Ansichten, welche sich über die Anwendung der bestehenden, ganz allgemeinen, Vorschriften entwickeln, werden dahin führen, und es bleibt mir nur der Wunsch übrig, daß auch die gegenwärtigen Bemerkungen zu dem Bericht Ihrer verehrlichen Commission diesen Zweck nicht verfehlen möchten.

Frhr. v. Falkenstein: Es war nicht die Absicht der Commission, der Regierung wegen nichtzweckmäßiger Leitung der Amortisationskasse Vorwürfe zu machen; man glaubte nur auf die Einhaltung einer bestimmten Form bestehen zu müssen. Eine Ueberschreitung dieser Form hat man darin gefunden, daß mehr Schulden, als die bestimmten 4,660,000 fl. auf die Amortisationskasse übernommen worden sind. Wenn es auch in der Verabschiedung hieß, daß alle Passiva der Staatskasse auf die Amortisationskasse übernommen werden sollten, so glaubte doch die Commission, daß sich die zu übernehmenden Passiva nur auf jene im Budget der Amortisationskasse bestimmte Summe belaufen durften.

Allerdings hätte die Nichtüberweisung liquider Forderungen von großem Nachtheil für den Staatscredit seyn können, allein das Statut der Amortisationskasse vom Jahr 1808, die Constitution und das Gesetz vom Jahr 1820 schreiben zu bestimmt gewisse Formen für die Verwaltung der Amortisationskasse vor, als daß man diese Form hätte übergeben sollen.

Reg. Comm. Staatsrath Böckh: In dem Budget der Amortisationskasse wurde allerdings eine bestimmte Schuldensumme angegeben, welche von der Staatskasse auf die Amortisationskasse überwiesen werden soll. Allein ein großer Theil von den zu überweisenden Schulden war damals der Regierung noch nicht genau bekannt. Die Jahresrechnungen waren damals noch nicht geschlossen. Zu mehreren Zahlungen wurde die Staatskasse erst später gerichtlich verurtheilt; oder es folgte erst später die Liquidirung, die früher nicht möglich gewesen war. Das Finanzministerium handelte bey dieser Gelegenheit ganz so, wie nach dem Fundamentalstatute vom Jahr 1808 früher in ähnlichen Fällen gehandelt wurde. So wie die Schulden, welche im Jahr 1820 auf der Staatskasse hafteten, nach und nach liquidirt wurden, überwies es dieselben auf die Amortisationskasse. Auch wird man keine bestimmte gesetzliche Vorschrift nachweisen können, welche es durch dieses Verfahren verletz hätte.

Frhr. v. Falkenstein: Indem ich mich nochmals auf meinen frühern Vortrag, namentlich wegen Ueberschreitung der durch das Budget festgesetzten Summe, berufe, bemerke ich noch, daß mir ein großer Unterschied zwischen einem Budget für die Einnahmen und Ausgaben des Staates, und zwischen einem Budget zu seyn scheint, wodurch, wie in dem vorliegenden Falle, die von der Amortisationskasse zu übernehmenden Schulden bestimmt werden. Wegen dieser Schulden konnte eine Liquidation vorausgegangen seyn; und man durfte annehmen, daß durch eine solche Liquidation die Summe der Schulden im Voraus festgesetzt worden sey.

Zachariä: Die vorliegende Erörterung hat zwey, man kann sagen, eigene Schwierigkeiten. Fürs Erste steht sie in der genauesten Verbindung mit der Untersuchung über das wahre Wesen unserer Amortisationskasse; und gleichwohl ist diese Untersuchung, z. B. die Streitfrage, ob und in wiefern dieses Institut als selbstständig zu betrachten sey, billig der Beratung über das Budget der Amortisationskasse vorzubehalten. Zweytens haben wir noch keinen Vorgang, an welchen sich die Kammer, was die über den Bericht des ständischen Ausschusses zu fassenden Beschlüsse betrifft, anschließen könnte.

Ich werde mich in meinem Vortrage nach der Reihenfolge der im Commissionsberichte gestellten Anträge richten.

Der erste Antrag betrifft die dankbare Anerkennung der verdienstvollen Thätigkeit des ständischen Ausschusses. Ich brauche kaum zu erinnern, daß ich diesem Antrage meine volle Zustimmung gebe.

Die Commission trägt weiter auf die Annahme der in dem Berichte des ständischen Ausschusses ausgeführten Rechnungsbemerkungen an. Es dürfte für jetzt hinreichend seyn, in dem Protokolle den Wunsch der Kammer auszudrücken, daß diese Bemerkungen bey der Verwaltung der Amortisationskasse berücksichtigt werden möchten.

Es wird drittens bedenklich gefunden, daß das Finanzministerium eine größere Summe Schulden, als die in dem Budget der Amortisationskasse bestimmte auf diese Kasse überwiesen habe. — Diese Beschwerde, wenn sie begründet wäre, könnte doch allemal nur die Folge haben, daß das Uebermaaß noch jetzt auf die Amortisationskasse übernommen werden müßte.

Denn die Maßregel, die Staatskasse von allen Rückständen frey zu machen, verdient an sich gewiß den vollkommensten Beyfall. Ein Privatmann handelt weislich, wenn er ein Capital aufnimmt, um seine kleinen Wirthschaftsschulden zu tilgen, die er für jetzt nicht durch seine Einkünfte tilgen kann. Jedoch kann ich mich überall nicht überzeugen, daß diese Beschwerde nach den im Jahr 1820 gefaßten Beschlüssen für gegründet zu halten sey. Die zweyte Kammer faßte im Jahr 1820 in der sechzehnten Sitzung den Beschluß, alle damaligen Passiva der Staatskasse auf die Amortisationskasse zu übernehmen, und die erste Kammer trat diesem Beschlusse unbedingt bey. Nun sind zwar diese Passiva in dem Budget der Amortisationskasse zu einer bestimmten Summe angeschlagen worden. Allein kann man wohl jenen Beschluß durch den Inhalt dieser Urkunde beschränken, da jener Beschluß weder ausdrücklich, noch durch irgend eine Beschränkung der Schuldenübernahme auf diese Urkunde hindeutet? Weit eher würde ich der Meinung seyn, daß man in dem Protokoll einen Vorbehalt gegen solche Schulden niederzulegen habe, welche nicht als Schulden der Staatskasse betrachtet werden könnten; ingleichen, daß man sich gegen das Anwachsen ähnlicher Reste ausdrücklich verwahren sollte.

Es ist in dem Berichte viertens von der Wirksamkeit des Justizministeriums bey der Amortisationskasse die Rede. Da muß ich nun zuvörderst bemerken, daß ich die Aufsicht des Justizministeriums über die Amortisationskasse im Allgemeinen theils für überflüssig, theils selbst für nachtheilig halte. Für überflüssig, weil mir die Aufsicht des ständischen Ausschusses zu genügen scheint, weil mit der Einführung einer stän-

dischen Verfassung meiner Meinung nach, der Grund wegfiel, aus welchem das Fundamentalstatut vom Jahr 1808 das Justizministerium dem Finanzministerium zum Wächter gesetzt hatte. Für nachtheilig — weil man die Verantwortlichkeit mindert, wenn man die Zahl der Verantwortlichen vermehrt; weil man von den Mitgliedern des Justizministeriums nicht mit Billigkeit die staatswirthschaftlichen Kenntnisse fordern kann, welche zur gehörigen Führung jener Aufsicht erfordert werden, weil man überhaupt die Förmlichkeiten nicht ohne Noth vermehren soll. — Hiervon abgesehen scheinen mir in dem vorliegenden Falle, d. h. bey der Ueberweisung der Rückstände der Staatskasse an die Amortisationskasse, die gesetzlich vorgeschriebenen Formen keineswegs verletzt worden zu seyn. Zwar hat das Justizministerium nach der hier einschlagenden Stelle des Gesetzes vom 5. Okt. 1820 darauf zu wachen, daß die Amortisationskasse nach den bestehenden Statuten, und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen näheren Bestimmungen verwaltet werde. Allein es ist in dem vorliegenden Falle kein die Verfassung der Amortisationskasse betreffendes Statut, ja nicht einmal, wie ich früher gezeigt zu haben glaube, eine vorübergehende gesetzliche Bestimmung verletzt worden.

Die weitem Anträge des Commissionsberichts dürften nach den von dem Herrn Regierungscommissär gegebenen Erläuterungen als erledigt zu betrachten seyn.

Herr v. Wessenberg: In Beziehung auf eine Aeußerung des Herrn geh. Hofrath Zacharia muß ich bemerken, daß das Justizdepartement allerdings als ständiger Wächter des Instituts der Amortisationskasse anzusehen sey. Dieß liegt sowohl in dem Sinne des Fundamentalstatuts dieser Anstalt, als besonders in

den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Okt. 1820. Dem obersten Justizdepartement liegt nämlich ob, genau darauf zu wachen, daß die Amortisationskasse wirklich nach ihrer constitutionellen Bestimmung, gemäß den bestehenden Statuten, aufrecht erhalten, also auch insbesondere, daß ihre Ausgaben nicht über die Grenzen, die ihr Budget vorschreibt, ausgedehnt werden. Sollte demnach irgend eine weitere der Amortisationskasse zugewiesen werden, so dürfte die Uebernahme nicht anders, als mit Bewilligung des obersten Justizdepartements geschehen. Diese Bewilligung ist keineswegs dadurch überflüssig geworden, daß die Untersuchung und Prüfung der Jahresrechnungen durch das Gesetz von 1820 dem ständischen Ausschusse übertragen wurde. Denn das Justizdepartement ist eine ständige Stelle, die ihre Wirksamkeit stets ausüben kann, wogegen der ständische Ausschuss nur selten und auf kurze Zeit zusammen kommt.

Reg. Comm. Staatsrath Böckh: Die Befugniß des Finanzministeriums, eine Schuld auf die Amortisationskasse zu überweisen, muß jederzeit auf einem Gesetze beruhen; und sie beruhte, was die in Frage stehenden Schulden betrifft, auf dem Gesetze vom Jahr 1820. So wenig das Justizministerium durch seine Zustimmung den Abgang eines solchen Gesetzes zu ergänzen im Stande gewesen wäre, eben so wenig bedurfte es der Zustimmung dieses Ministeriums zu einer Ueberweisung, zu welcher das Gesetz die Ermächtigung gegeben hatte.

Staatsrath Baumgärtner: Ich muß vor allen Dingen auf die bestehenden Gesetze verweisen.

Nach der Schuldenpragmatik vom Jahr 1808 konnten ohne Zustimmung des Justizministeriums keine neuen

Staatsschulden gemacht, oder auf die Amortisationskasse übernommen werden. Es war ehemals eine Hauptpflicht dieses Ministeriums, über die Aufrechthaltung dieses Gesetzes zu wachen. Durch die Verfassungsurkunde aber ist das Justizministerium dieser Pflicht ausdrücklich enthoben worden. Die zweite Pflicht, welche ehemals dem Justizministerium in Beziehung auf die Amortisationskasse oblag, war die, die Rechnungen dieser Kasse abzuhehren; und das Justizministerium hat sich immer angelegen seyn lassen, dieser Pflicht genau nachzukommen. Allein durch die Verfassungsurkunde wurde es auch von dieser Pflicht entbunden, und die Abhehren dieser Rechnungen dem ständischen Ausschusse übertragen. Erst das Gesetz vom Jahr 1820 legte dem Justizministerium wieder gewisse Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Amortisationskasse auf. Die Bekanntmachung dieses Gesetzes fiel aber gerade in die Periode, in welcher die Justizsection des Staatsministeriums neu constituirt wurde. Es mußte daher zuvörderst von dieser Section ein Bericht wegen der Vollziehung des Gesetzes an das Staatsministerium erstattet werden. Nachdem hierauf die erforderliche Instruction eingegangen war, ist das Gesetz genau von der Justizsection befolgt worden. Die Amortisationskasse übergibt dem Justizministerium alle Vierteljahre eine Bilanz.

Frhr. v. Wessenberg: Das Gesetz von 1820 ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gelangt. Seine volle Verbindlichkeit läßt sich mithin von dieser Bekanntmachung an nicht bezweifeln. Nach diesem Gesetz behält aber offenbar das Justizdepartement die Hauptverantwortlichkeit für die genaue Aufrechthaltung des Amortisationskassen-Instituts innerhalb ihrer gesetzlich bestimmten Sphäre, und nach mei-

ner Ueberzeugung kam es in Hinsicht der ältern Passiven, die erst seit 1820 der Amortisationskasse zugewiesen wurden, dem Justizdepartement zu, zu untersuchen und zu entscheiden, ob diese Passiven wirklich zur Uebernahme geeignet waren.

Reg. Comm. Staatsrath Böckh: Nach dem Gesetze vom Jahr 1820 hat das Justizministerium darauf zu wachen, daß die Amortisationskasse den Statuten und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen näheren Bestimmungen derselben gemäß verwaltet werde; weiter hat es die Pflicht, sich über die Ansehen, welche die Amortisationskasse zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten zu machen berechtigt ist, am Schlusse jeden Semesters Rechnung vorlegen zu lassen. Ich glaube gezeigt zu haben, daß die Amortisationskasse statutenmäßig verwaltet worden ist; auch wird jene Rechnung oder Nachweisung dem Justizministerium abgelegt worden seyn.

Frhr. v. Wessenberg: Das erste und wichtigste Statut der Amortisationskasse ist wohl unstreitig seine Bestimmung, und hiernächst für jedes Etatsjahr das Budget. Sobald eine Ausgabe zur Sprache kommt, die nicht im Budget aufgeführt ist, oder die Ausgabeposten, die das Budget bewilligt, übersteigt, so liegt meines Erachtens der Verwaltung der Amortisationskasse ob, die Sache an das Justizdepartement zu bringen, und dessen Entscheidung abzuwarten.

Frhr. v. Türkheim: Bloss auf eine Bemerkung im Commissionsbericht muß ich zurückkommen, welche mir nicht unerheblich und nicht ungegründet scheint, daß nämlich mehr Passiven auf die Amortisationskasse übertragen worden sind, als dieselbe nach dem Finanzgesetz vom Jahr 1820 zu übernehmen gehabt hätte.

Es muß zwischen der Absicht, welche einem Gesetz zum Grunde liegt, und zwischen dem, was in Gemäßheit dieser Absicht wirklich ausgesprochen worden ist, wohl unterschieden werden. Die Absicht war im vorliegenden Fall allerdings, alle Passiven und Activen der Staatskasse auf die Amortisationskasse zu überweisen, um zur Einführung einer Ordnung im Staatshaushalt die Vergangenheit von der Gegenwart abzuschneiden. Allein das aus diesem Zweck hervorgegangene Gesetz bestimmte doch einen gewissen Betrag von ältern Passiven, so weit solche nämlich damals erhoben waren, welche der Amortisationskasse überwiesen wurden, und auf diesen bestimmten Betrag beschränkte es sich daher wenigstens seiner Form nach.

Daß sich in der Folge mehr Passiven vorfanden, als bey Entwerfung des Budgets bekannt waren, liegt so sehr in der Natur der Verhältnisse bey dem Uebergang des Staatshaushalts aus einem verworrenen Zustand in eine neue Ordnung, daß es hierüber keines Wortes der Rechtfertigung bedarf, und eben so richtig ist es, daß nach dem Zweck des Gesetzes auch jene neuentdeckten Passiven ebenfalls der Amortisationskasse zugewiesen werden mußten.

Allein eine Form des Gesetzes scheint mir doch dadurch überschritten worden zu seyn, daß über den darin ganz bestimmt ausgedrückten Betrag auch jene weiteren Schulden von dem Finanzministerium einseitig der Amortisationskasse überwiesen wurden. Dieses für das Land so wohlthätige Institut beruht auf dem Credit, welcher auch an vorgeschriebene Formen gebunden ist, besonders wo dieselben seine Unabhängigkeit von dem Finanzministerium ausdrücken.

Sehr richtig ist es, daß positive Verbindlichkeiten des Staats nicht unerfüllt bleiben dürfen, wenn sie in ein Budget nicht aufgenommen worden sind, was einen Dritten nicht berührt; aber erstlich glaube ich, daß es in dem Staatshaushalt, wo Bedarf und Hülfsmittel nicht in jedem Augenblick gegen einander aufgehen, vielleicht wohl möglich hätte gemacht werden können, ohne Verletzung des Anspruchs der Gläubiger die Ueberweisung der neu entdeckten Passiven noch bis zur nächsten Versammlung der Stände, oder wenigstens des ständischen Ausschusses hinauszuschieben; wenn aber solches nicht thunlich war, so glaube ich, daß zur Vermeidung eines Anscheins von formeller Verletzung des Amortisationskassen-Instituts wenigstens das Justizdepartement nach dem bestimmten Wortlaut des Gesetzes vom Jahr 1820 §. 5. bezuziehen gewesen wäre.

Jede Budgets-Position, muß in einer bestimmten Summe ausgedrückt seyn, und am meisten ist dieß bey jenen nöthig, welche sich auf die Regulirung des Staatsschuldenwesens beziehen. Es tritt hier das nämliche Verhältniß ein, wie bey einem verschuldeten Privatmann, welcher mit einem andern übereinkommt, daß er ihn, wie man sich auszudrücken pflegt, rangiren soll; wenn ein solches Uebereinkommen getroffen, und von dem Letztern hiernach ein Rangirungs-Plan entworfen ist, so kann ohne Störung desselben von dem Erstern keine nachträglich entdeckte Schuld einseitig in diesen Plan eingeschoben werden, wenn gleich die Argumentation, daß der Zweck des ganzen Arrangements in der Tilgung aller Schulden bestehe, an sich richtig wäre, sondern diese Einschlebung muß durch denjenigen geschehen, welcher das Rangiren übernommen hat, theils weil sonst Irrungen entstehen könnten, theils und hauptsächlich aber, weil es den Gläubigern Mißtrauen einflößen würde.

Nach dieser Ansicht finde ich in dem zur Sprache gekommenen Fall zwar keine wesentliche Verletzung des Amortisationskassen-Instituts, aber doch eine Hintanzetzung der des öffentlichen Zutrauens wegen nicht unwichtigen Formen, und kann daher dem von dem Herrn Regierungs-Commissär bey der punctweisen Beleuchtung des Commissions-Berichts als refrein wiederholten Schluß, daß die Regierung zu dem — sehr bescheiden ausgedrückten — Wunsch, die Amortisationskasse aufrecht zu erhalten, keine Veranlassung gegeben habe — nicht beystimmen.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Diese Ansicht ist auch die meinige. Bey der Amortisationskasse darf nichts schwankend und unbestimmt seyn.

Frhr. v. Baden: Der Ausschuß gieng von folgender Ansicht aus. In dem Budget der Amortisationskasse war die von dieser Kasse zu übernehmende Schuldenlast in Zahlen bestimmt.

Sollte diese gesetzlich bestimmte Summe überschritten werden, so bedurfte es einer Legalisation.

Diese Legalisation war von dem Justizministerium zu ertheilen, da der ständische Ausschuß nur einmal am Ende des Rechnungsjahres, in welchem kein Landtag zusammen kommt, einberufen wird.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ich muß als Mitglied des ständischen Ausschusses diese Ansicht durchgängig bestätigen. Es ist allerdings richtig, daß, wie der Herr Staatsrath Baumgärtner bereits bemerkt hat, die Schulden-Pragmatik durch die Verfassungs-Urkunde aufgehoben worden ist. Gleichwohl ist die Justizsection oder das jetzige oberste Justiz-Departement nach dem deutlichen Wortlaut des in der Constitution §. 22. bestätigten Statuts der Amortisationskasse und des Gesetzes vom Jahr 1820 fortdauernd als der über die Amortisationskasse gesetzte Wächter zu betrachten. In dem Schreiben, durch

welches der Ausschuss einberufen wurde, war bestimmt von der vorgenommenen Abhör der Rechnung der Amortisationskasse die Rede. Der Ausschuss mußte daher glauben, daß diese Abhör nach der gesetzlichen Vorschrift durch die vormalige Justiz-Section geschehen sey.

Staatsrath Baumgärtner: Die Regierung hatte eine andere Ansicht, und ich glaube mit Recht.

Regierungs-Commissär, Staatsrath Böckh: Das Justiz- und das Finanz-Ministerium hatte nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren. Nun ist zwar behauptet worden, daß zufolge des Budgets vom Jahr 1820 die Schulden der Staatscasse nur bis zu dem Betrage von 4,600,000 fl. auf die Amortisationskasse überwiesen werden durften. Allein es spricht gegen diese Behauptung der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1820. Auch würde man sich in unüberwindliche Schwierigkeiten verwickelt haben, wenn man die Schulden der Staatscasse nur bis zum Betrage jener Summe an die Amortisationscasse hätte verweisen wollen. Denn welche Gläubiger hätte man zur Ueberweisung auswählen können? oder hätte man zu einer Verloosung seine Zuflucht nehmen sollen? Zudem konnte die Ueberweisung, so wie die Liquidirung der Schulden nur nach und nach geschehen, überhaupt ist die Einhaltung des Budgets die schwerste Aufgabe und eine Forderung, welche von keinem Finanzministerium vollständig erfüllt werden kann. Alle Ständerversammlungen in der Welt sind deshalb mit dem Finanzministerium im Streit, und werden es immer seyn.

Schon oft haben wir in andern Staaten die Mitglieder der Ministerien wechseln sehen, und die der Opposition, kaum auf der Bank der Minister angelangt, ihre Sprache ändern hören, nicht weil sie ihre Gesinnungen geändert hatten, sondern weil sie nun die Unmöglichkeit einsahen, das, was sie früher von andern verlangten, selbst zu erfüllen. So wenig ein Baumgärtner im Stande

ist, seinen Bauüberschlag genau einzuhalten, eben so wenig kann ein Ministerium sich verpflichten, oder verpflichtet werden, dem Ueberschlage, dem es nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung gemacht hat, streng treu zu bleiben. Auch die geringsten Kleinigkeiten müßte man bey dieser Unterstellung im Voraus bestimmen können; und wäre dieses möglich, so würde die Regierung, welche die Zwecke realisiren und die Mittel dazu wählen soll, zu einer bloßen Executio-Behörde herabfallen. Was von den Budgets im Allgemeinen gilt, gilt auch von dem Budget der Amortisations-Kasse. Nur dann, wenn das Finanzministerium ohne einen gültigen Grund das Budget überschritten, wenn es z. B. unnötige Ausgaben gemacht hat, hat es die ihm obliegende Pflicht verletzt. Nur das kann also der Streitpunkt zwischen dem Finanzministerium und den Ständen in Fällen dieser Art seyn.

Frhr. v. Türkheim: Ich habe nicht behauptet, daß alle einzelnen Positionen in dem Budget Gesetze seyen. Vielmehr sehe ich die einzelne Ausgabe-Positionen nur als Belege der übergebenen Berechnungen des Staatsbedarfs an. Aber zweyerley Gattungen von Positionen giebt es, wo man sich genau an die genehmigte Summe halten muß, — bey den verwilligten Ausgaben, und den in bestimmtem Betrag consentirten Schulden. Meine Absicht gieng übrigens nur dahin, auf die Festhaltung gewisser Formen aufmerksam zu machen, welche den Credit des Staates zu erhalten bestimmt sind. Auf die Behauptung, daß durch das Finanzgesetz vom Jahr 1820 alle Passiven der Staatskasse, und nicht bloß der in der Budgetsposition angegebene Betrag von 4,660,000 fl. auf die Amortisationskasse überwiesen worden seyen, bemerke ich nur, daß der Beschluß der zweiten Kammer, welchem die erste beygetreten ist, und das Budget der Amortif. Kasse, auf welches sich dieser Beschluß bezog, als referens und

relatum zu betrachten seyen, dieß zeigt der natürll-
che Zusammenhang unserer Verhandlungen.

Frbr. v. Wessenberg: Mir der Ansicht, daß die
Positionen des Budgets nicht so sehr als Gesetz, als wie
Rechnungs-Beispiele anzusehen seyen, weiß ich das
Wesen des Budgets nicht zu vereinigen. Das ganze
Budget besteht bloß aus den einzelnen Positionen. Sind
diese nicht gesetzlich verbindlich, so sehe ich nicht ab, wie
das Budget als Gesetz bestehen könne.

Regierungs-Comm. Staatsr. Böckh: Insofern das
Budget der Amortisationskasse die Dotation dieser Cassé,
und die aus dieser zu leistenden Capital- und Zinszah-
lungen betraf, in so fern es also die Amortisationskasse in
der engern und eigentlichen Bedeutung zum Gegenstande
hatte, ist es auf keine Weise verändert worden. Die
Amortisationskasse hat durch die ihr überwiesenen Rebe-
nuen mehr als die vorgeschriebene Dotationssumme erhal-
ten, und mußte am Ende des Jahrs das Plus zurück-
zahlen.

Die Capital- und Zinszahlungen wurden außér púnkt-
lichste geleistet. Ferner ist das Budget auch in so weit
streng eingehalten worden, als es den Erlös aus Ver-
äußerungen zur Schuldentilgung bestimmte.

Sr. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein:
In früherer Zeit waren die Positionen der Amortisations-
kasse doch bleibend und unveränderlich. Die Administra-
tionskosten haben sich gleichwohl höher belaufen, als sie
im Budget angesetzt waren.

Regierungs-Commissär Staatsrath Böckh: Al-
lerdings; aber wegen zwey besonderer und außeror-
dentlicher Fälle, deren ich bereits gedacht habe. Ueber-
haupt hängt der Betrag der Verwaltungskosten gar sehr
von den jedesmaligen Umständen ab. Vielleicht belau-
fen sie sich in dem nächsten Jahre nur auf 10,000 fl.

F^{hr.} v. Gayling: Die Hauptsache bleibt immer, daß 155000 fl. mehr an Schulden auf die Amortisationskasse überwiesen worden sind, als auf sie hätten überwiesen werden sollen. Daß bey der Uebernahme der auf der Staatskasse haftenden Schulden auf die bestimmte Summe von 4,660,000 fl. gesehen worden seye, ergiebt sich wohl bestimmt aus den Landtags-Verhandlungen, insbesondere auch aus den über die Aufnahme eines Darlehens von 5 Millionen. Wenigstens hätte es, um die im Budget enthaltene Summe überschreiten zu dürfen, einer Legalisation durch das Justizministerium oder den Ausschuß bedurft.

Die Commission hat hauptsächlich die Festhaltung des Fundamental-Statuts und des Gesetzes vom Jahre 1820 vor Augen gehabt, nach welchen zu einer Belastung der Amortisationskasse nach §. 5. des Statuts eine gewisse Publicität erforderlich ist.

Vorwürfe über die Verwaltung der Amortisationskasse hat die Commission der Regierung nicht machen wollen. Auch kann ich der Bemerkung des Herrn geh. Hofraths Zacharia nicht beytreten, daß man annoch zu untersuchen habe, ob die überwiesenen Schulden auch wirklich Staatsschulden seyen. Wegen dieses Punctes können wir dem Ausschusse vertrauen, der gewiß auch diesen Gegenstand genau untersucht hat.

Die übrigen in dem Commissionsberichte enthaltenen Erinnerungen werden bey der nächsten Abhör der Rechnung durch den Ausschuß berücksichtigt werden können, oder schon in der neuen Rechnung berücksichtigt worden seyn.

Regierungs-Commissär Staatsrath Böckh: Die Mitwirkung des Justizministerii war für den in Frage stehenden Fall nirgends gesetzlich vorgeschrieben.

Wenn sie gleichwohl Statt gefunden hätte, so würde sie rechtlich unwirksam gewesen seyn. Allerdings können

die Kammern für künftige Fälle andere Bestimmungen zu erzielen suchen. Hätte man sich schon bey den Verhandlungen im Jahre 1820 in diesem Sinne erklärt, so würde die Regierung veranlaßt gewesen seyn, schon damals auf die mit einer beschränkten Uebernahme der auf der Staatskasse haftenden Schulden, verbundenen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen.

Frhr. v. Türkheim: Ich muß noch auf die Worte des 5ten Artikels des Gesetzes vom Jahr 1820 aufmerksam machen. Es heißt darin nicht bloß, daß in Justiz-Section auf die Verwaltung der Amortisationskasse nach den konstitutionellen, sondern nach den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen nähern Bestimmungen zu wachen habe. Diese Worte scheinen allerdings auf die Einhaltung des Budgets bezogen werden zu müssen.

Staatsrath Baumgärtner: Wie hätte aber die Justiz-Section zur Kenntniß der Ueberschreitung des Budgets anders gelangen können, als durch Abhör der Rechnungen? Diese aber steht ihr nach der Verfassungs-Urkunde nicht weiter zu.

Frhr. v. Türkheim: Es ist hier von dem Verhältniße der Regierung zu den Ständen die Rede, nicht aber von dem, was in dem Verkehr einer Regierungsbehörde mit der andern auf dieser oder jener Seite etwa unterlassen worden sey. Im vorliegenden Fall wird behauptet, daß das Großh. Finanzministerium wegen Ueberschreitung des Budgets sich mit dem Justizdepartement hätte benehmen sollen.

Nach einer weitem Besprechung, bey welcher der Frhr. v. Falkenstein die Gründe für die im Commissionsbericht enthaltenen Hauptanträge kürzlich wiederholte, der Herr Regierungs-Commissär aber noch nachträglich anführte, daß die Erinnerungen des ständischen Ausschusses wegen der Einrichtung der Rechnungen der

Amortisationskasse bereits größtentheils berücksichtigt worden seyen, indem man z. B. der Cassen-Direktion untersagt habe, Contocurrentis mit Banquiers zu führen, ferner, daß er bereit sey, wegen der Beschaffenheit der überwiesenen Schulden alle etwa erforderlichen Rechnungen und Belege mitzutheilen, alle nur immer gewünscht werdenden Aufklärungen zu geben; bemerkte der Vicepräsident, daß allerdings der vorliegende Gegenstand der Verathung, was die Art ihn zu erledigen betreffe, das Eigenthümliche habe, daß der ständische Ausschuss von beiden Kammern ernannt worden seye, und seinen Bericht an beide Kammern erstattet habe, daß vielleicht die Beschlüsse der einen und der andern Kammer sich kreuzen könnten, und daß die frühern Verhandlungen noch keinen Vorgang für die vorliegenden enthielten und enthalten könnten. Es frage sich daher vor allen Dingen: ob in der Sache eine Mittheilung an die zweyte Kammer zu erlassen sey, oder ob es hinreichen dürfte, die etwa auszusprechenden Wünsche und Erklärungen im Protokolle niederzulegen.

Nachdem sich der Landoberjägermeister v. Kettner und der Frhr. v. Zyllhardt für die zweyte Meinung erklärt hatten, letzterer mit dem Zufaze, daß der ständische Ausschuss seine Erinnerungen dem Staatsministerio bereits mitgetheilt habe, und also abzuwarten sey, ob diese bis zur nächsten Rechnungsablage berücksichtigt werden würden,

b e s c h l o ß

die Kammer,

einstweilen in der Sache keine Mittheilung an die zweyte Kammer zu erlassen.

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer zudr-
derst

mit dem ersten in dem Commissions-Berichte enthaltenen Antrage einstimmig für einverstanden.

Bev dem zweyten Antrage der Commission bemerkte der Frhr. v. Wessenberg, daß seiner Meinung nach dieser Antrag noch näher dahin zu bestimmen seyn würde:

„Nach der Ueberzeugung der Kammer habe die Verwaltung der Amortisationskasse keine Ausgabe, die nicht bestimmt in dem Budget bewilligt und angewiesen ist, zu übernehmen, ohne vorher vom obersten Justizdepartement dazu die Bewilligung erhalten zu haben.“

Nachdem hierauf von dem Hofrath v. Rotteck und von andern bemerkt worden war, daß der vorliegende Commissionsantrag in der genauesten Verbindung mit dem demnächst zu berathenden Budget der Amortisationskasse stehe,

b e s c h l o ß

die Kammer,

die Abstimmung über diesen Antrag einstweilen, und bis zur Berathung über das Budget der Amortisationskasse auszusetzen.

Den dritten und vierten Antrag endlich betreffend

b e s c h l o ß

die Kammer,

wegen der von dem Herrn Regierungs-Commissär in dem zu Anfang der Berathung gehaltenen Vortrage gegebenen Erläuterung auf sich beruhen zu lassen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert erstattete nunmehr der Landoberjägermeister v. Kettner Bericht Namens der zur Begutachtung der Motion des Hofraths v. Rotteck wegen Abschaffung der Staatsfrohnern ernannten Commission.

Beylage Ziffer 66.

(siehe Beylage A.)

Die Kammer

b e s c h l o ß

die Berathung darüber in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

Weym Schlusse der Sitzung legte der Vicepräsident der Kammer eine von dem Justizamtmanne Pfister eingereichte Schrift

„Antrag auf Verbesserung des Hypothekenwesens mittelst Errichtung einer Landeshypothekenkasse und Einführung einer Hypothekensteuer“

vor.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 62.

Commissionsbericht

über die vorgelegten ergänzenden Artikel zu dem Gesetzentwurfe über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte.

Erstattet von dem Staatsrathe

Frhrn. v. Zyllnhardt.

Der von der Kammer genehmigte Antrag der Commission, daß dem einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte für schuldig erklärten

obersten Staatsbeamten das Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundenener Beweismittel (nicht Thatsachen) zugestanden werden möge, veranlaßte die Regierung, einige hierauf sich beziehende Zusatzartikel entwerfen und vorlegen zu lassen. Ihre Prüfung ist der Gegenstand des gegenwärtigen Vortrags.

Bei der innern Unwahrscheinlichkeit, daß diese Bestimmungen praktische Bedeutsamkeit erhalten werden, und bey der Bedenklichkeit, welche dem Eingehen in das Einzelne möglicher Fälle immer entgegen steht, schien es hinreichend, in wenigen einfachen Sätzen, das Wesentliche und Eigenthümliche dieser Bestimmungen zu bezeichnen, übrigens im Allgemeinen auf die meistens auch hier anwendbaren Verfügungen des schon vorgelegten Proceßgesetzes hinzuweisen, und alles Weitere im einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtshofes, welchem nach §. 61. des Entwurfs des Proceßgesetzes so Vieles überlassen bleibt, und bleiben muß, zu überlassen. Die Commission findet indessen keinen Anstand dabey, in ihrem Vortrage den einzelnen Artikeln, so wie sie hier vorgeschlagen sind, zu folgen.

§. I.

Beschränkt den in der Obergerichtsordnung §. 152. dem Restitutionskläger gestatteten zweymonatlichen Termin auf 30 Tage. Da in den Fällen, wovon hier die Rede ist, die Bestimmungen des Civilprocesses keine Anwendung finden, und da es hier höchst wünschenswerth ist, daß die letzte Entscheidung so schleunig herbeygeführt werde, als es ohne Rechtsverletzung geschehen kann, so erscheint dieser Vorschlag als rechtlich zulässig, und als zweckmäßig.

Dagegen glaubt die Commission — in Folge ihres frühern Antrags, daß die Anklageacte im Originale dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs zugestellt werde — dafür stimmen zu müssen, daß ebendenselben auch das Wiederherstellungsgesuch mit seinen Beplagen von dem Imploranten übergeben werde. Gegen

§. 2.

scheint keine Einwendung Statt zu finden; doch möchte eine nähere Bezeichnung dessen rathsam seyn, was der Restitutionseid, und also auch das Erbieten dazu enthalten soll. Eine solche nähere Bestimmung findet sich §. 154. der Obergerichtsordnung; indessen konnte die Commission diese nicht für ganz passend erkennen, aber eben darum schien ihr eine andere hier nöthig — unbeschadet übrigens der Befugniß des Gerichtshofes, in jedem einzelnen Falle die eigentliche Eides-Formel zu entwerfen. Sie glaubt nämlich, daß es zum Mißbrauch des gestatteten Rechtsmittels führen könnte, wenn der Restitutionseid, wie es in der Obergerichtsordnung geschah, auf die Meinung des Imploranten von der Nützlichkeit der neuen Beweismittel ausgedehnt würde; vielmehr schlägt sie vor, diesen Eid darauf zu beschränken, daß der Implorant die neuen Beweismittel 30 Tage vor der Einreichung des Wiederherstellungsgesuchs weder hatte, noch haben konnte.

§. 3.

fest voraus, daß die Restitution nicht allein vor derselben Behörde, welche das Urtheil aussprach, sondern auch vor denselben Personen, aus welchen diese Behörde damals bestand, angebracht werde. So wenig gegen das erste zu erinnern ist, und so wünschenswerth es wäre, daß auch das Letzte immer geschehen könnte, so scheint doch die Schwierigkeit nicht beseitigt werden zu können, welche in der nur achtjährigen Dauer der jedesmaligen Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes liegt; und doch ist es eine, auch in unserer Obergerichtsordnung anerkannte Forderung der Gerechtigkeit, daß aus demselben Grunde, welcher für das Zulassen der Restitution überhaupt entschied, auch von den neuen Beweismitteln noch Gebrauch gemacht werden könne, deren Auffindung erst nach Ablauf jener acht Jahre möglich wurde. Daher glaubte

die Commission, daß es, statt „vor denselben Richtern u. s. w.“ nur heißen könne: „ebenfalls vor dem Staatsgerichtshofe.“

Wegen der Ergänzung dieses Gerichtshofs, und der Anwendung des Sen 37. des Proceburgesezes bezieht sie sich auf ihren Vortrag über das Proceburgesez. — Die Beeidigung der neueintretenden Richter durch den Präsidenten scheint sachgemäß. Eben so

§. 4.

doch mit der Abänderung, daß die zur Zusammenberufung des Staatsgerichtshofs bestimmte Frist, nach dem, was weiter oben, und schon in dem frühern Vortrag gesagt wurde, von der Einreichung bey dem Präsidenten abhängen muß.

§. 5.

ist wohl keiner gegründeten Einwendung ausgesetzt, da der Auftrag der Anklagecommissarien ohne Zweifel mit ihrer Eigenschaft als Ständemitglieder aufhört. Eben dieß gilt jedoch auch von den Stellvertretern, so daß, wenn auch diese aus den Kammern ausgetreten sind, eine neue Wahl nöthig wird.

Die

§§. 6 — 9.

stimmen mit der Ansicht der Commission überein, nur dürfte im letzten Sen statt A b f a s s u n g — da man diesen Ausdruck häufig nur von der R e d a c t i o n zu gebrauchen pflegt — „Fällung des Urtheils“ zu setzen seyn. — Endlich muß wohl des Kostenpunkts ausdrücklich erwähnt werden, und es scheint in der Natur der Sache gegründet, daß, wenn das Restitutionsgesuch verworfen wird, dem Imploranten alle hierdurch veranlaßte Kosten, ohne die §. 57. des Proceburgesezes gemachte Unterscheidung, zur Last fallen.

Mit diesen Bemerkungen trägt die Commission auf die Annahme der Zusatzartikel an, Uebrigens ist sie auch

haupt einverstanden, daß diese, nach dem Vorschlage des
Herrn Regierungskommissärs, zwischen die bisherigen §§.
40. und 61. des Proceidurgesezes eingerückt werden.

Karlsruhe den 11. Juni 1822.

Beylage Ziffer 63.

Gesetzentwurf

über die Bestimmung der Heimath solcher Personen, welchen es an einer notorischen Heimweisung fehlt.

§. 1. Jede Person in dem Großherzogthum, welche darin keine offenkundig anerkannte Heimath, oder kein von der competenten Obrigkeit verwilligtes Aufenthaltsrecht hat, kann in polizeyliche Untersuchung über Heimath und Ernährungsweise gezogen werden.

Jede Person, welche zwar im Großherzogthum eine bürgerliche Heimath, oder ein temporäres Aufenthaltsrecht besitzt, auf welche aber der Verdacht fällt, daß sie sich durch unerlaubte Mittel ernähre, kann in polizeylichem Wege zur Nachweisung über einen erlaubten, gewöhnlichen Nahrungsstand aufgefördert und angehalten werden.

§. 2. Ergiebt diese Untersuchung das Resultat, daß der befragten Person in dem Großherzogthum kein Staatsbürgerrecht zustehet, und es findet die Verweisung derselben außer Landes überhaupt, oder nach den mit dem Auslande bestehenden Verträgen Statt; so soll dieselbe alsdann in Vollzug gesetzt werden, wenn Gründe dafür vorhanden sind, befragte Person nicht mehr im Lande zu dulden.

§. 3. Ergiebt aber die Untersuchung das Resultat,

daß der befragten Person ein auswärtiges Heimwesen nicht nachzuweisen ist, oder stehen ihrer Verbringung in das Ausland solche Hindernisse entgegen, daß dieselbe nicht zum Vollzug kommen kann, so muß der befragten Person ein Aufenthaltsort im Lande angewiesen werden.

§. 4. Dieser Aufenthaltsort wird entweder seiner Zeit in dem Arbeitshause, oder in derjenigen Gemeinde angewiesen, welche die nähere Verbindlichkeit hat, befragte Person aufzunehmen.

Die Fälle, in welchen die Verbringung ins Arbeitshaus begründet ist, werden in einem besondern Gesetz bestimmt werden.

§. 5. Zunächst findet die Einweisung in jene Gemeinde Statt, in welcher die befragte Person ein Ortsassenrecht genossen, oder auf solches Anspruch hat, so lange nicht durch die im Lande vollzogene Heurath eine nähere Verbindlichkeit jener Gemeinde begründet worden wäre, die Person anzunehmen, in welcher, ohne Vorbehalt anderwärtiger Ortsässigkeit, die Ehe vollzogen worden ist.

§. 6. In derjenigen Gemeinde, in welcher seit Verkündung der Eheordnung vom 15. Juny 1807. eine rechtsgültige Ehe geschlossen worden ist, ohne daß vor der Trauung für die ortsbürgerliche oder schutzbürgerliche Annahme beider Eheleute gesorgt worden wäre, muß das neue Ehepaar und dessen Kinder aufgenommen werden. Ehen, welche vor der Verkündung der Eheordnung gültig geschlossen worden sind, begründen nur dann ein Heimathsrecht in der Gemeinde des Trauungsortes, wenn die neuen Eheleute während den nächsten fünf Jahren ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der nämlichen Gemeinde gehabt haben.

Zwey und zwanzigste Sitzung vom 15. Juny. 554 c

Die durch Trauung erlangte Heimath geht nur durch Erlangung eines ordentlichen Ortsbürgerrechts oder Schutzbürgerrechts verlohren.

Ungültige Ehen geben keine Ansprüche auf fernere Duldung.

§. 7. Wem kein anderes, in den vorhergehenden Sätzen begründetes Aufenthaltsrecht nachgewiesen werden kann, der ist in diejenige Gemeinde zu verweisen, in welcher er sich binnen den nächstverflossenen zehn Jahren, vom Tag der begonnenen Untersuchung an gerechnet, am längsten, jedoch wenigstens sechs Monate lang aufgehalten hat.

Wenn mehrfältiger Aufenthalt mit Unterbrechungen Statt fand, so können die verschiedenen Zeiten des Aufenthalts zusammengezählt werden.

Bei gleicher Dauer entscheidet der jüngste Aufenthalt.

§. 8. Kann auch ein solcher sechsmonatlicher Aufenthalt nicht dargethan werden, so findet die Verweisung in den Geburtsort, und falls auch dieser nicht zu erheben wäre, ohne Rücksicht auf Dauer des Aufenthaltes in den jüngsten Aufenthaltsort Statt, wenn nicht Grund vorhanden ist, die befragte Person als Vaganten zu behandeln.

§. 9. Kinder können für sich selbst ein eigenes Heimathsrecht erwerben.

So lange dieselben noch nicht 14 Jahre alt sind, folgen sie in der Regel dem Heimathsrechte ihrer Eltern, oder desjenigen Ehegatten, welcher den andern Ehegatten überlebt, wenn die Ehe durch den Tod getrennt wird.

Nach vollendetem vierzehnten Jahre sind diejenigen,

deren Eltern keine Heimweisung zusteht, als selbstständig zu betrachten, wenn es darauf ankommt, ihnen eine Heimweisung anzuweisen.

Auf angebohrnes Ortsfaßenrecht können die Kinder stets zurück greifen, so lange ihnen kein anderes Heimathsrecht zusteht.

Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

§. 10. Jede Bestimmung des Aufenthaltes in einer Gemeinde versteht sich unter der Bedingung, daß nicht nachgewiesen werden kann, eine andere Gemeinde habe eine, nach gegenwärtigem Gesetz näher begründete Verbindlichkeit zur Aufnahme dieser Person, oder der befragten Familie.

Gedachte Person oder Familie soll aber mit der Uebersiedelung in eine andere Gemeinde verschont werden, wenn sie sich während der letzten drey Jahre von der Einweisung an unklagbar aufgeführt hat, und einen ausreichenden, erlaubten Nahrungszweig treibt.

§. 11. Der Eingewiesene und seine Familie erlangt in der Gemeinde, in welche er verwiesen wird, das Schutzbürgerrecht mit allen davon abhängigen Pflichten und Ansprüchen.

Nur wenn die Einweisung nach §. 8. lediglich auf den Grund der Geburt oder des jüngsten Aufenthaltes wegen geschehen ist, soll aus Staatsmitteln für die befragte Person bis zum vierzehnten Lebensjahre gesorgt werden.

§. 12. Alle hiernach zur Untersuchung kommenden Fälle sind polizeylich zu erledigen. Die Bezirksämter sind die untersuchenden, und die Mittelpolizeystellen sind die entscheidenden Behörden.

Zwey und zwanzigste Sitzung vom 15. Juny. 554e

Wenn die Einweisung in eine Gemeinde geschehen sollte, welche in einem andern Kreise liegt, als in demjenigen, in welchem die Untersuchung anhängig ist, so sollen die beiden Kreisdirectorien über die Bestimmung des Heimathsortes befragter Person sich mit einander ins Einvernehmen setzen. Im Fall der Meinungsverschiedenheit ist die Sache an das Ministerium des Innern zur Entscheidung zu bringen.

indig
eine

Kin-
beres

n ei-
daß
einde
ndete
der

der
wers
von
einen

angt
huz-
und

auf
alts
e be-
forgt

nden
mter
sind

Beilage Ziffer 64.

Gesetzentwurf

über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit durch Sezung der Verdächtigen unter specielle Polizeyaufsicht, und Einschließung der Gefährlichen in Arbeitshäuser.

§. I. Die Staatspolizey ist verpflichtet und berechtigt, gegen solche Personen, welche durch ihr Betragen gegründeten Verdacht erwecken, daß sie dem öffentlichen Wohl gefährlich seyn, auf die im gegenwärtigen Gesetz ausgesprochene Weise einzuschreiten. Zu den Personen, gegen welche dieses Einschreiten Statt findet, sind vorzüglich zu zählen:

1) Solche Menschen, welche keine ordentliche bürgerliche Niederlassung, und keinen erlaubten Nahrungszweig haben, sich daher dem herumziehenden Lebenswandel dergestalt gewidmet haben, daß sie entweder deshalb schon in Untersuchung gestanden haben, oder denen man von Polizey wegen einen Aufenthaltsort anzuweisen in dem Fall gewesen ist.

2) Menschen, denen zwar ein unbezweifeltes Ortssassenrecht zusieht, die aber, nachdem gegen sie die Mundtodtsklärung im ersten Grad erkannt worden ist, dennoch einen solchen Hang zur gesetzwidrigen Lebensweise an den Tag legen, daß dadurch ein großes öffentliches Aergerniß gegeben, oder daß dadurch die allgemeine und Privatsicherheit in einem sehr hohen Grade gefährdet wird.

Zwey und zwanzigste Sitzung vom 15. Juny. 554 g

§. 2. Das Einschreiten der Polizey hat 2 Grade

- 1) Versezten unter specielle polizeyliche Aufsicht.
- 2) Einschließen in ein Arbeitshaus.

§. 3. Das Versezten unter polizeyliche Aufsicht besteht im Allgemeinen darin, daß derjenige, welcher nicht bereits im ersten Grad mundtodd erklärt ist, durch die Verfügung, welche ihn unter specielle Polizeyaufsicht setzt, einem im ersten Grad für mundtodd Erklärten gleich gestellt wird, und daß fernerhin alle Handlungen desselben beständiger Controlle unterworfen sind, und daß er verpflichtet wird, sich nach besondern ihm vorzuschreibenden Geboten zu richten.

Insbefondere sind die Beschränkungen und Vorschriften, denen sich ein solcher zu unterziehen hat, in der Regel folgende:

1) Er darf sich aus der Ortsgemarkung ohne specielle Erlaubniß der Ortstvorgesetzten nicht entfernen. Er ist an die Bedingungen dieser Erlaubniß gebunden.

2) Er ist schuldig, zu jeder Zeit von seinem Aufenthalt, von seinen Beschäftigungen, von seiner Lebensweise, und von seinen Vermögensverhältnissen den Ortstvorgesetzten und den Polizeybeamten Rechenschaft zu geben.

3) Die betreffenden Ortstvorgesetzten, die Localpolizey-Angestellten, und die Bezirkspolizey-Beamten sind befugt, zu jeder Zeit Einsicht von der Wohnung eines unter Polizeyaufsicht gestellten Menschen zu nehmen, um sich von seinem und der Seinigen Treiben und Thun zu unterrichten.

4) Die bey ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie, oder die sonst zur Haushaltung gehörigen Personen, über welche die Versezung unter besondere Polizeyaufsicht nicht erfolgt wäre, können sich denjenigen

Störungen und Beschränkungen ihrer bürgerlichen und persönlichen Freyheit nicht entziehen, welche die Ausübung der Polizeyaufsicht über die befragte Person nöthig macht.

5) Der Vorgesetzte der betreffenden Gemeinde ist befugt, die Kräfte der unter Aufsicht gestellten Personen nach vernünftigem Ermessen zum Dienst des Gemeindegewesens oder eines öffentlichen Instituts gegen ortsgewöhnliche Vergütung in Anspruch zu nehmen, sobald die befragte Person nicht hinlänglich darlegt, daß sie auf eigene Industrie in der Gemeinde einen genügenden, erlaubten Erwerb finde.

Denselben Anspruch auf die persönlichen Kräfte unter gleichem Vorbehalt haben auch die einzelnen Ortseinwohner, wenn die Gemeinde der Arbeit des unter Polizeyaufsicht Stehenden nicht nöthig hat.

6) Jeder Ortseinwohner und auch jeder Fremde ist befugt, und die sämtlichen Polizeybeamten sind verpflichtet, auf das Benehmen einer solchen Person ein besonderes Augenmerk zu haben. Sie können bey Verdacht eines unerlaubten Beginnens verlangen, daß sich die Person sogleich mit ihnen zur nächsten obrigkeitlichen Person verfüge, und der unter Polizeyaufsicht Stehende ist schuldig, ohne weiters dieser Aufforderung Genüge zu leisten.

7) Die Bezirkspolizeybehörde, in deren Amtsbezirk sich ein solcher unter Polizeyaufsicht Gestellter befindet, hat die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die erforderliche Verkündigung und die Aufrechthaltung dieser Beschränkungen gesichert wird. Sie kann nach eigenem Ermessen besondere Maaßregeln vorschreiben, und deren Beobachtung den betreffenden Personen zur Pflicht machen.

8) Jedes Ueberschreiten der bürgerlichen Ordnung

von Seiten eines solchen unter Polizeyaufsicht stehenden Menschen ist schärferer Strafe, und jede Verletzung der einem solchen vorgeschriebenen besondern Verhaltensregeln ist angemessener Ahndung unterworfen.

9) Den Ortsvorstehern und Bezirksbeamten ist über solche Personen ein ausgedehnteres Strafrecht eingeräumt als ihnen nach ihrer Amtsgewalt sonst zusteht. Bürgerliche Strafen und Polizeystrafen dürfen dieselben im doppelten Maaße gegen die unter Polizeyaufsicht gestellten Personen verhängen.

§. 4. Wenn die unter Polizeyaufsicht stehende Person wegen Vergehen sich mehrere Strafen zugezogen hat, und einen beharrlichen Grad von Unverbesserlichkeit, oder in ihrem Benehmen Neigung gezeigt hat, der öffentlichen Sicherheit und der bürgerlichen Ordnung gefährlich zu werden, so wie in dem Fall, da ein heimathloser Mensch in einen gewissen Bezirk eingegränzt, denselben in der Absicht, sich außerhalb herumzutreiben, überschritten hätte, so wie endlich in dem Fall, da ein unter Polizeyaufsicht stehender Mensch irgend eines peinlichen Verbrechens wegen bestraft worden wäre; sind die Acten über die Erhebung aller insuirenden Thatsachen und Umstände von dem betreffenden Bezirksamt zu sammeln, und der betreffenden Polizeybehörde vorzulegen, damit diese erwäge, welche Maaßregeln ferner gegen befragten Menschen zu ergreifen seyen.

§. 5. Derjenige, welcher sich, nachdem er unter die Polizeyaufsicht gestellt war, beharrlich unverbesserlich, oder wegen begangenen Verbrechen, oder wegen Fortsetzung der wandernden Lebensart der öffentlichen Sicherheit gefährlich gezeigt hat, kann in ein Arbeitshaus eingeschlossen werden.

§. 6. Wenn Vaganten dieses Verbrechens wegen schon einmal bestraft, und in der Folge wieder verhaftet worden sind, oder sonst Inzichten von ihrer gefährlichen Richtung vorliegen, so kann ihre Verbringung in das Arbeitshaus, auch ohne daß sie vorher unter Polizeyaufsicht zur Besserung angehalten worden wären, verfügt werden.

§. 7. Menschen, deren Heimathsverhältnisse einer weitaussehenden Erforschung bedürfen, und welche unbedenklich nicht in Freyheit gelassen werden können, sollen bis zur Erledigung ihrer Sache in das Arbeitshaus gebracht werden.

Es muß aber binnen den nächsten 6 Monaten die definitive Entscheidung ihres Schicksals erfolgen, oder deßhalb bey dem Ministerium des Innern Vortrag erstattet werden.

§. 8. Verheurathete Personen können im Arbeitshaus ihre Ehe nicht fortsetzen. Der in Freyheit verbleibende Ehegatte kann die Trennung der Ehe verlangen, wenn die Einsperrung in das Arbeitshaus drey Jahre gedauert hat, und eine nahe Freylassung nicht zu erwarten steht.

§. 9. Wenn beide Eltern oder auch nur eines derselben in ein Arbeitshaus gebracht werden, so muß von Staatswegen für die Erziehung der Kinder Vorsorge getroffen werden.

Diese findet in der Regel, und sobald die Kinder der mütterlichen Pflege entbehren können, in dem Arbeitshause nicht Statt.

§. 10. Ueber die Einrichtung des Arbeitshauses, und über die Behandlung der in demselben eingeschlossenen Menschen verfügt eine eigene Hausordnung.

§. 11. Das Aufhören der Polizeyeinschreitungen richtet sich nach folgernden Regeln:

1) Die Versezung unter Polizeyaufsicht wird nach und nach durch gute Aufführung gemindert, und durch fortgesetztes rechtschaffenes Verhalten ganz aufgehoben.

2) Die Bezirksämter sind ermächtigt, darüber zu verfügen, auch wenn die Versezung unter Polizeyaufsicht von ihnen nicht angeordnet worden wäre.

3) Bey einem Statt findenden Rückfall treten alle suspendirte Beschränkungen neben der verwirkten Strafe wieder in Wirksamkeit.

4) Die Loslassung aus dem Arbeitshaus kann in der Regel nur solchen Personen gestattet werden, welche sich nicht dem Vagantenleben gewidmet haben.

5) Die mittlere Polizeybehörde verfügt die Entlassung aus dem Arbeitshause.

6) Wenn solche verfügt wird, so fällt die befragte Person in der Regel unter Polizeyaufsicht in dem Orte, wohin ihre Wohnung bestimmt wird, und kann sich nur durch fortgesetztes gutes Betragen derselben entledigen.

§. 12. Das Verfahren, auf welches die Verführung der in diesem Gesetz gedachten polizeylichen Einschreitungen begründet werden kann, ist ein gerichtlich polizeyliches. Es sind deshalb die für dieses Verfahren theils aus der Natur der Sache fließenden, theils besonders verordnete Regeln zu beobachten, welche alle dahin führen müssen, die Thatfachen in Wahrheit darzustellen, und dem Beschuldigten alle Mittel zu seiner Vertheidigung unverkümmert zu erhalten.

Insbefondere werden aber noch folgende specielle Regeln gegeben:

1) Der Richter kann das Einschreiten der Polizey

behörden zwar nicht anordnen, allein die Justizstellen sind verpflichtet, das Einschreiten der Polizeigewalt gegen solche Personen, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich scheinen, anzurufen.

Die Polizeybehörde ist verpflichtet, dergleichen Anrufen gehörig zu würdigen.

2) Polizeybeamte, Ortsvorgesetzte, Polizeydiener und alle jene, welche für Handhabung der öffentlichen Sicherheit angestellt sind, haben sowohl inner- als außerhalb ihres Bezirks die Pflicht, Diensteshalber auf alle Erscheinungen zu wachen, welche auf die in dieser Verordnung bedachten Vorfälle Einfluß haben können.

3) Für die Entdeckung und für die Arretirung solcher Personen, welche demnächst entweder unter Polizeyaufsicht gestellt, oder in das Arbeitshaus gebracht werden müssen, sollen angemessene Fanggebühren aus den betreffenden Amtskassen zugeschrieben werden. Der Betrag derselben ist auf 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. für den Kopf festzusetzen, nach dem Ermessen der Behörde, welche über die künftige Bestimmung des Verhafteten zu bestimmen hat.

Unter dieser Gebühr ist nicht begriffen, was die Kosten des Transportirens und die Ernährung des Verhafteten betragen, und es kann der Polizeybeamte noch seine ihm nach der Normalverfügung zustehende Diät und Meilengebühr in Anspruch nehmen.

4) Bey außerordentlichen Bemühungen, oder wenn es die Verhaftung eines besonders ausgezeichneten Vaganten oder Verbrechers gegolten hat, kann auch auf eine besondere Remuneration angetragen werden.

5) Wenn die Versekung unter Polizeyaufsicht als Maaßregel verfügt wird, die mit der polizeylichen Einweisung in einem Wohnort verknüpft ist, so erfolgt sie

Zwey und zwanzigste Sitzung vom 15. Juny. 554ⁿ

von derjenigen Stelle, welche die Bestimmung des Wohnortes trifft.

6) Als Maaßregel gegen ansässige Personen kann sie nur von dem betreffenden Kreisdirectorium verfügt werden.

7) Die Verbringung in das Arbeitshaus wird von der Mittelpolizienbehörde verfügt; die Verfügung ist der betreffenden Person zu verkündigen, welcher das Recht zusteht, die Prüfung des Urtheils durch die Centralpolizienbehörde zu verlangen.

Wenn aber nur solche Personen ins Arbeitshaus gebracht werden sollen, über deren Heimath langwierige Correspondenzen und Untersuchungen Statt finden müssen, so können solche auf Antrag der Untersuchungsbehörde von dem einschlagenden Kreisdirectorium auf den Zeitraum von 6 Monaten ins Arbeitshaus gebracht werden, nach deren Verfluß, wenn ihre Untersuchung noch nicht geendigt ist, Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten ist.

Beilage Ziffer 65.

V o r t r a g

über die Gesekentwürfe, die öffentliche Sicherheit betreffend.

Aus Auftrag der hohen Regierung habe ich die Ehre, Ihnen, Durchlauchtigste und Hochgeehrteste Herren! zwei Gesekentwürfe vorzulegen, welche bestimmt sind, den Grundstein zu einem zusammenhängenden System der Sicherheitspolizey zu legen.

Es fehlt uns zwar nicht an Verordnungen und Vorschriften über diesen Zweig der Staatspolizey; allein es ist nicht zu verkennen, daß dieselben in dem erwünschtesten Zusammenhange nicht stehen, und daß viele, durch einzelne dringende Ereignisse veranlaßt, dauernde Gültigkeit nicht haben konnten.

Zu unserer allseitigen Beruhigung kann man jedoch versichern, daß eben keine speciellen außerordentlichen Fälle vorgekommen sind, welche gerade die Aufmerksamkeit der Behörden erregt hätten. Die öffentliche Sicherheit des Landes ist in einer solchen Lage, daß man darüber weder gerechte Klage führen, noch begründete Sorge hegen darf. — Allein eben dieser Zustand der Ruhe ist ganz dazu geeignet, Maasregeln reiflich und ruhig zu bedenken, durch welche die öffentliche Sicherheit fest begründet wird.

Die Vorkehrungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in allen ihren Zweigen zerfallen wieder in zweyerley Klassen:

Ein Theil derselben muß darauf berechnet seyn, den Gefahren und Störungen, wie sie sich gerade zeigen

mögen, kräftig entgegen zu treten. Was diesen Zweck hat, gehört in das Gebiet der schützenden und wehrenden Polizen, und wird deßhalb mit vorübergehenden Anordnungen abgethan.

Maafregeln, welche aber das Uebel an seiner Quelle dämmern, und daher tiefer in die bürgerlichen und ökonomischen Verhältnisse des Staats und seiner Mitglieder eingreifen, erheischen dauernde Begründung, und werden daher mit Recht von der gesetzgebenden Gewalt erwartet.

In die letzte Klasse gehören die beiden Gesetzeswürfe, welche ich die Ehre habe, Ihnen hiermit vorzulegen.

Ich will es versuchen zur Einleitung die Stelle anschaulich zu machen, welche diese Gesetze in dem System einnehmen, und welche Verordnungen und Vorkehrungen noch erfordert werden, um dieses System, welches sich die Regierung entworfen hat, gehörig auszubilden.

Die öffentliche Sicherheit pfllegt durch Menschen gefördert zu werden, welche sich einem gesetzwidrigen Erwerbsszweige gewidmet haben, oder welche eine gefährliche Lebensweise ausüben.

Müßiggang, Verschwendung und Sittenlosigkeit sind gewöhnlich der Anfang, mit welchem diese gefährlichen Bursche ihre Laufbahn beginnen. Es giebt aber auch Menschen in unserm Deutschland und den Nachbarstaaten, welche aus dem Grunde, daß sie keinem Staate, keinem Volke, keiner Gemeinde, ja selbst keiner Familie angehören, gebohrene Feinde der gesellschaftlichen Ordnung sind. Im Allgemeinen sind diese Unglücklichen zu bedauern, und es ist heilige Pflicht der Staaten, alles anzuwenden, um dergleichen Menschen nicht allein un-

schädlich zu machen, sondern auch das Vermehren und Entstehen derselben zu verhüten. Dergleichen Leute sind aber der öffentlichen und Privatsicherheit zu gefährlich, als daß mit gelinden Mitteln etwas gegen sie ausgerichtet werden könnte.

Wenn von Bestimmung der Maaßregeln, die gegen solche Personen zu ergreifen sind, die Rede wird, so ist vorderst zu unterscheiden, ob diese Personen unzweifelhaft Angehörige des diesseitigen Staates sind, oder nicht. Wird von solchen die Rede, welche unzweifelhaft Angehörige des Großherzogthums sind, so kommt es dabey auf folgende Aufgaben an:

1) Diejenigen, welche keine bestimmte Heimath im Lande haben, müssen einer bestimmten Gemeinde zugewiesen werden.

Unsere ganze Polizeyadministration ist darauf berechnet, daß die nächste und unmittelbare Aufsicht durch Localbehörden geführt wird, und es ist zu gleicher Zeit die Einrichtung bey uns, daß ein sicheres und ausreichendes Gewerbe an das Daseyn eines stabilen Wohnsitzes gebunden ist. Was von dieser Regel abweicht, sind Ausnahmen, und gewöhnlich schädliche Ausnahmen.

Bisher sind die Regeln, nach welchen die Heimath in zweifelhaften Fällen zu bestimmen sey, nicht fest bestimmt, und zum Theil nicht klar ausgesprochen worden.

Diesem Gebrechen in unserer Polizeygesetzgebung soll das Gesetz, das ich ihnen unter der Ueberschrift: *Gesetzesentwurf über die Bestimmung der Heimath solcher Personen, welchen es an einer notorischen Heimweisung fehlt*, vorzulegen die Ehre habe, abhelfen.

2) Es ist aber nicht genug, daß diejenigen, welche bisher der bürgerlichen Ordnung entfremdet, einen gefähr-

lichen Lebensberuf verfolgten, in die Möglichkeit versetzt werden, durch Benutzung des ihnen angewiesenen Heimathsortes zur Verfolgung eines erlaubten Nahrungszweiges zur Ordnung zurückgeführt werden. Der Staat muß eine Garantie haben, daß sich solche Leute der Ordnung fügen, ihre frühere Lebensweise gegen die geregelte vertauschen, und sich in derselben beharrlich zeigen.

Die Polizeigewalt muß daher gegen solche Leute, nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit, und des ihnen einwohnenden gesetzwidrigen Hanges einschreiten. Und darauf ist das zweyte Gesetz, dessen Entwurf ich Ihnen vorzulegen die Ehre habe, unter dem Titel: Gesetzentwurf über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit durch Setzung der Verdächtigen unter specielle Polizeiaufsicht, und Einschließung der Gefährlichen in Arbeitshäuser berechnet.

3) Aber nicht bloß diejenigen, die zwar als Angehörige des Großherzogthums betrachtet werden müssen, ohne in einer Gemeinde Heimath zu haben, sondern auch die, welchen unzweifelhaftes Ortsassenrecht zusteht, können sich einer Lebensweise hingeben, welche am Ende für die öffentliche Sicherheit gefährlich werden kann.

Auch auf diese ist die Polizeigewalt zu wachen schuldig, und deshalb erstreckt sich der zweyte Gesetzentwurf auch auf die Behandlung solcher Staatsbürger, welche eine in hohem Grad gefährliche Lebensweise beginnen.

(Folgt die Verlesung der Gesetzentwürfe.)

An die Verfügungen, welche die Ihnen vorgelesenen Gesetzentwürfe enthalten, schließen sich nun unmittelbar zweyerley weitere Maaßregeln.

1) Die Errichtung einer hinlänglichen Polizeymann-

-schaft im Innern des Landes und zur Bewahrung der Gränzen.

2) Maaßgebende Verträge mit dem Auslande darüber, daß die Grundsätze über Staatsangehörigkeit auf unzweifelhafte Weise festgesetzt, und aufrecht erhalten werden.

Was den ersten Punct betrifft, so hat die Regierung sich wohl von den Anständen überzeugt, welche aus der vielleicht zu innigen Verschmelzung der Polizen- und Zollaufsicht hervorgehen.

Finanzielle Rücksichten hatten diese Maaßregeln empfohlen, und noch wird von manchen Behörden die Beybehaltung derselben als räthlich angesehen. Es wird die nächste Sorge der Regierung seyn, die vorgebrachten Gründe zu prüfen, und die erforderlichen Verfügungen deshalb zu erlassen.

Rücksichtlich des zweyten Puncts, nämlich des Verhältnisses der Heimathsbestimmungen mit dem Auslande, bestehen bekanntlich officiell bekannt gemachte Verträge mit vielen benachbarten Staaten. Mit der Schweiz stand man deshalb in Unterhandlungen, allein dieselben scheinen ein befriedigendes Resultat nicht zu gewähren, die nachdrücklichste Vorkehrung scheint aber aus dem Project hervorzugehen, welches eine unter sämmtlichen Bundesstaaten zu verabredende Uebereinkunft zum Ziele hat, und an dessen Realisirung kaum zu zweifeln ist.

Es kann aber von einer solchen Verhandlung mit dem Auslande kein recht sicheres Gedeihen erwartet werden, wenn man nicht vorher mit sich einig ist, nach welchen Grundsätzen die Heimath zu bestimmen sey.

Deßhalb muß das vorgelegte erste Gesetz selbst diesen Verhandlungen mit den Bundesstaaten vorausgehen, allein es mußte in demselben stets vorausgesetzt werden,

Zwey und zwanzigste Sitzung vom 15. Juny. 554 t

daß, ehe einer befragten Person die Heimath, oder wenigstens der Aufenthalt im Lande angewiesen werden könne, der Versuch, solche einem auswärtigen Staate gemäß der bestehenden Verträge zuzuführen, fruchtlos gewesen sey.

Ich glaube einer speciellern Motivirung der einzelnen Abschnitte des Gesetzesentwurfes enthoben zu seyn, da dieselben alle aus eigenen allgemeinen Grundsätzen abgeleitet sind, welche anzugeben ich die Ehre haben werde.

1) Den Gesetzesentwurf über die Heimathsbestimmung betreffend.

Es handelt sich hier vorerst von der Frage: Wen man zur Nachweisung seiner Heimath und seiner Ernährungsweise anhalten könne, ohne der bürgerlichen Freiheit, und dem gesellschaftlichen Verkehr zu nahe zu treten?

Ferne von inquisitorischen Maaßregeln, aber durch Regeln der Klugheit geleitet, verfügt der §. 1. des Verordnungsentwurfs dasjenige, was nach der Natur der Sache nöthig ist. — Ich erlaube mir denselben noch einmal vorzulesen.

Der übrige Inhalt des Gesetzesentwurfs verfolgt den Grundsatz:

a) Daß einmal erworbenes Heimathsrecht im Lande nicht eher verlohren werde, als wenn ein anderes begründet ist.

b) Daß ein neues Heimathsrecht begründet werde, wenn eine Gemeinde gestattet, daß eine Person oder eine Familie sich in ihrer Mitte so benimmt, oder solche Lebenszwecke verfolgt, welche ein dauerndes Anschließen an die bürgerliche Verbindung dieser Gemeinde voraussetzen scheinen, wie z. B. Eheschließung, längerer Aufenthalt, Treibung eines Gewerbes.

1) Nur subsidiarisch sind zufällige Ereignisse, wie Geburt und momentaner Aufenthalt, als Gründe angenommen, die Heimath zu bestimmen.

II. Den Gesekentwurf über Sezung unter specielle Polizeyaufsicht und Einschließung in das Arbeitshaus betreffend.

Dieser Gesekentwurf enthält zwey Maaßregeln: Sezung unter specielle Polizeyaufsicht, und Einschließen in ein Arbeitshaus.

Es liegt dabey die Ansicht zum Grunde, daß beide Maaßregeln niemals als Strafe anzusehen und zu verfügen seyn. Es sollen blos Verfügungen der Staatspolizey seyn, einen der Ordnung entfremdeten Menschen unschädlich zu machen, und ihn wo möglich wieder zur Ordnung zurückzuführen. —

Deswegen ist weder ihre Dauer, noch ihr Umfang auf bestimmte Zeit bemessen, noch sind feste Normen über die einzelnen Maaßregeln bestimmt.

Mit jedem Schritt, welchen ein von diesen Maaßregeln ergriffener Mensch zur Ordnung vorschreitet, wird er wieder mehr in den Genuß seiner bürgerlichen Freyheit gesetzt, und es ist nur demjenigen, welcher dem Staat alle Hoffnung auf Besserung durch sein früheres Betragen, oder durch seine Aufführung benommen hat, die Erlangung völliger Freyheit sehr erschwert.

Es ist nicht zu fürchten, daß die Kosten, welche die Einrichtung eines Arbeitshauses herbeiführen werden, einen Anstand gegen diese Maaßregel überhaupt herbeiführen werden.

Die Regierung wird darauf Bedacht nehmen, aus den Fonds, welche gegenwärtig für diese Zwecke bestimmt sind, die erforderlichen Kosten zu schätzen, und sie hofft, daß, wenn die Sache an sich adoptirt ist, nöthigenfalls die erforderlichen Einrichtungskosten aufgefunden oder bewilligt werden dürften.

Beilage A.

Commissions-Bericht

über die Motion, des Herrn Hofraths von
Kottel, die Aufhebung der Staatsfrohn-
nen betreffend.

Erstattet von dem Landoberjägermeister
v. Kettner.

Durchlauchtigste,
Hochzuverehrende Herren!

Von der Commission, welcher Sie, durchlauchtigste,
hochzuverehrende Herren, die nähere Prüfung der Mo-
tion des Herrn Hofraths von Kottel, zur Aufhebung
der Staatsfrohn, und zu einer, denselben zu substi-
tuirenden Geldumlage nach dem allgemeinen Steuerfuß,
aufgetragen haben, ist mir der ehrenvolle Auftrag ge-
worden, als Berichtserstatter dieser Commission die Re-
sultate ihrer Berathung dieser hohen Kammer vorzutra-
gen, welcher Bestimmung ich im Folgenden entspreche:

§. 1. Um alles über diesen Gegenstand möglichst
klar zu machen, und hierdurch dieser hohen Kammer sei-
ne nähere Würdigung zu erleichtern, verfolge ich in mei-
nem gegenwärtigen Vortrage eine gewisse systematische
Ordnung, in welcher ich die erschienenen
Gesetze und Verordnungen über
das Frohnwesen vorausgehen lassen. Sie
theilen sich

A. in solche, welche das Frohnwesen über-
haupt, und

B. in jene, welche die Aufhebung der Fluß-
baufrohen betreffen.

Unter die Abtheilung A. gehören

- 1) die Verordnung vom 27. Febr. 1807. Reg. Bl. No. V. Seite II., herrschaftliche Frohen betreffend.
- 2) das VI. Constitutionsedict v. 4. Juny 1808. Reg. Bl. No. XVIII. und XIX. Seite 161, über die Grundverfassung der verschiedenen Stände.
- 3) das neue Landrecht, Buch II. Titel VI. Satz 710 g. a. bis Satz 710 k. a. pos. 202, von den Grundpflichten.
- 4) die Verordnung vom 18. April 1810. Reg. Bl. No. XVIII. S. 120., die Leitung und Ausführung des Frohnwesens betreffend; in Berufung auf das VI. Constitutionsedict und das Landrecht.
- 5) das Gesetz v. 5. Octbr. 1820. Reg. Bl. No. XV. S. 105, die Ablösbarkeit der Herrenfrohen betreffend.

Die Abtheilung B. begreift in sich:

- 1) das Edict v. 14. May 1816. Reg. Bl. No. XVIII. S. 72, die Aufhebung der Flußbaufrohen.
- 2) die Verordnung v. 24. May 1816 in demselben Reg. Bl. S. 79, die Flußbaugeldbeiträge von den Uferbewohnern zur Unterhaltung der Dämme betreffend, welche Verordnung sich auf das vorhergegangene Edict v. 14. May 1816 bezieht.
- 3) das Finanzgesetz vom 17. May 1819. Reg. Bl. No. XVIII. Seite 97. Tit. V. Art. 12.

§. 2. Nach den vorstehenden Gesetzen und Verordnungen ergiebt sich gegenwärtiger Zustand in dem Frohnwesen.

- a) Alle Arten und Gattungen der Herrenfrohen, ohne Rücksicht auf besondere Eigenschaften, sind gesetzlich als ablösbar erklärt; VI. Constitutionsedict. Landrecht

- b) die Normen, an welche sich die Ablösung bindet, sind nach dem Gesetz regulirt. Gesetz v. 5. Oct. 1820.
- c) als unbedingt und fortwährend sind sohin nur noch die Staats- und Gemeindefrohnen zu betrachten, aber auch unter den Staatsfrohnen ist
- d) eine der lästigsten, nemlich jene zu dem Wasserbau, schon seit dem Jahr 1816 völlig aufgehoben, und die Art der Geldvergütung dieser Frohne ist zugleich geordnet. Edict v. 14. May 1816. Verordnung vom darauf gefolgten 24. May.

Zu diesem ist auf die Frohnen für den Hofetat, welche das VI. Constitutionsedict — ob mit Recht oder Unrecht, kann nunmehr völlig gleichgültig seyn — in die Kategorie der Staatsfrohnen setzt, durch eine eigene Erklärung von Seiten der Regierung völlig verzichtet, Verhandlungen der Zweyten Kammer v. J. 1819, Heft V. S. 40, und durch die merkwürdige Verordnung des Ministeriums des Innern v. 13. Jul. 1821, welche ein Communicat des Finanzministeriums vom vorhergegangenen 6. July veranlaßte, sind alle Beyträge der Gemeinden zu den Gerichtsbarkeitslasten an Holz, Holzführen u. s. w. vom 1. Juny 1821 an, völlig aufgehoben worden; in so fern sie nicht auf Servituten oder Privatrechtstiteln beruhen.

Aber auch ohne diese Verordnung heben sich indirect die Holzfrohnen als Gerichtsbarkeitslasten betrachtet, durch das eingeführte System der reinen Geldbesoldungen von selbst auf.

§. 3. Die aus dem obengedachten Zustande hervorgehenden Resultate, so wie die übrigen Verhältnisse des Frohnwesens, will ich in eine größtentheils
 g e s c h i c h t l i c h e D a r s t e l l u n g
 zu fassen suchen.

IV

S. 4. Nach Abschaffung der Flußbaufrohnen, nach Verzichtung auf die Frohnen für den Hofetat, und nach Unterdrückung der lästigsten Gattung der Gerichtsfrohnen, beschränken sich die Arbeiten und Leistungen, welche der Staat von seinen Gliedern in Anspruch zu nehmen hat, außer den nicht sehr bedeutenden Militär-frohnen, beynahе allein noch auf den Straßenbau, und selbst dieser erfordert wenige Handarbeiten, sondern hauptsächlich Fuhren.

Doch bevor ich mit der Erörterung über die Straßenbaufrohnen beginne, muß ich noch einmal auf den Wasserbau zurückkommen, um eine Uebersicht der die Naturalfrohnen ersetzenden Kosten, und die Nachweisung ihrer Deckung zu geben.

S. 5. Nach der Verordnung v. 24. May 1816 haben die Bewohner der Rheingestade 2 rr. von 100 fl. Steuerercapital, die Orte an den Nebenflüssen aber 1 rr. zu zahlen, welches

a) für die Rheingestade	fl 18000
b) für die Umgebungen der Nebenflüsse	= 30000
sohin im Ganzen eine Summe von fl 48000	

approximativ ausmachen sollte.

S. 6. Der weitere Bedarf, welchen diese Summe nicht deckte, ward aus der Staats- und resp. Flußbaukasse zugeschoffen.

S. 7. Hiernach sind vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1821 einschließlich folgende Beyträge geleistet worden.

	Beiträge der Uferbewohner.	Beiträge d. Staatskasse.	Summarischer Betrag.
1816	fl 40000	fl —	fl 40000
1817	= 44496	= —	= 44496
1818 incl. 19053 fl für Dammbaukosten	= 62859	= —	= 62859
1819	= 66581	= —	= 66581
1820	= 48000	= 88000	= 136000
1821	= 52000	= 88000	= 140000
	<hr/> fl 313936	<hr/> fl 176000	<hr/> fl 489936

zu welcher Berechnung die Materialien aus folgenden Quellen geschöpft sind :

1816	Regierungsblatt	No. XVII.	Seite 73
1817	" " " "	" XII.	" 44
1818	" " " "	" XIX.	" 120
1819	" " " "	" XVII.	" 102
1820	" " " "	" XV.	" 112
1821	" " " "	" XV.	" 114

§. 8. Der Beytrag von den Uferbewohnern, stellt sich also nach dem Durchschnitt von 6 Jahren auf jährliche 50656 fl — sohin nun 2656 fl über die approximative Summe heraus; eine Durchschnittsberechnung der Beyträge aus der Staatskasse sowohl, als der summarischen Kosten läßt sich aber nicht anwenden, weil die unerhörten Uberschwemmungen in den, dem Jahre 1820 vorhergegangenen Jahren, so wie die verschiedenen Rheindurchschnitte einen ganz außergewöhnlichen Aufwand erforderten, von welchem durchaus kein Maassstab für das gewöhnliche und künftige Bedürfniß hergeholt werden kann. Da ich glaube, daß der Zweck, die Verhältnisse der Flußaufrohnen, und die aus ihrer Aufhebung hinsichtlich der Kostenvergütung bis jetzt hervorgegangenen Resultate ins Klare zu setzen, durch Obiges nach Möglichkeit erfüllt sey, so gehe ich nun zu den Straßenbau-
frohnen über.

§. 9. Die Verordnung v. 18. Apr. 1810 nimmt für die Frohnen die disponiblen physischen, und unter solchen hauptsächlich die thierischen Kräfte in Anspruch; sie legt sohin jedem die Pflicht auf, nach dem Verhältniß des Viehstandes zu concurriren, den er zu dem Anbau seiner Güter nothwendig hat; sie nimmt ferner darauf Rücksicht, daß die Frohnen hauptsächlich von den Bewohnern

jener Gegenden geleistet werden, in welchen sich die Punkte und Straßenzüge befinden, wohin die Leistungen in Anspruch genommen werden, daß sohin die Last vorzüglich auf diejenigen falle, welche einen unmittelbaren, oder mittelbaren Vortheil von ihrer Arbeit genießen; wie dieses bey den Grundeigenthümern in der Umgebung jeder gut hergestellten, und gut unterhaltenen Straße der Fall ist, da sie nicht allein den unmittelbaren Vortheil haben, alle Producte leicht zum Markt zu bringen, und vortheilhaft abzusetzen, überhaupt aber die Straße bey allen Gelegenheiten zu benutzen, sondern auch der Durchzug von Reisenden und fremden Fuhrwesen, nebst dem lebhafteren Gewerbsbetrieb auf mittelbare Weise äußerst nützlich auf sie zurückwirkt.

§. 10. Das Hauptprincip dieser Verordnung, nämlich der gleiche Anspruch auf alle disponiblen Kräfte, ohne allen Unterschied, ist endlich durchaus dahin in Anwendung gekommen, daß jedermann ohne Ausnahme zu den Straßenbaufröhen concurrirt, sohin auf dem Höchsten Regenten selbst hinsichtlich der Domainen und seiner Privatbesitzungen, so wie auf den Standes- und Grundherrn, eine mit allen Staatsbürgern gleiche Concurrenzpflichtigkeit liegt.

§. 11. Wenn alles dessen ungeachtet die Austheilung der Lasten, nach dem wahren Verhältniß der Kräfte, sich nicht auf das Weizenkorn gleichstellen ließ, und an manchen Orten, besonders im Seekreise, über den starken Druck der Straßenbaufröhen Klage geführt ward, so lag der Grund entweder in besondern örtlichen Umständen, oder in der allgemeinen Unmöglichkeit ganz vollkommener Einrichtungen in menschlichen Dingen. Aber auch in Beziehung auf den Zweck möglicher Ver-

vollkommenheit in der Anwendung des Gleichstellungsprincips ist die Regierung nicht unthätig geblieben, indem sie im Jahr 1817 den Versuch machte, entweder durch einen neuen, den Spann- von dem Handfröhner, nach dem Güterbesitz ausscheidenden Maassstab, oder durch völlige Aufhebung der Straßenaufrohnen, und Ausschlagung der Kosten nach dem Steuerfuß, diesem Zwecke näher zu rücken.

§. 12. Die zum Gutachten aufgeforderten Kreisdirectorien fanden einhellig in einem neuen Maassstabe der Lastenvertheilung zwischen Spann- und Handfröhnern, nach dem Güterbesitz, gegen den im Jahr 1810 eingeführten Maassstab, nach dem Viehstande, keine Vortheile, sohin auch keinen Grund zu seiner Anwendung, dagegen vereinigte sich die Mehrzahl der gedachten Kreisdirectorien, in den Anträgen zur Aufhebung der Straßenaufrohnen, und zur Umlage der Kosten auf den Steuerfuß, mit welchen Anträgen aber die Meinungen der Murg- und Kinzigkreisdirectorien, auf Benbehaltung der alten Ordnung, völlig im Widerspruch waren.

§. 13. Die Regierung schien zwar die Ueberzeugung zu hegen, daß die Abschaffung der Straßenaufrohnen, und die Einführung von Lohnarbeiten bey Herstellung und Unterhaltung der Straßen besondere Vortheile gewähre, sie schien aber darüber die Ueberzeugung nicht ganz gewinnen zu können, daß der Steuerfuß die richtige Basis für den Ausschlag der Straßenaufkosten sey, und da zu diesem die Schwierigkeit in Erwägung kam, statt der nie mangelnden Frohnkraft, Geld in Anspruch zu nehmen, dessen Mangel schon damals nur zu fühlbar war, so ward die

VIII

Behauptung der Bestimmung vom Jahr 1810 jeder neuern gewagten Einrichtung vorgezogen.

§. 14. Der Faden der Geschichte knüpft sich nun an dasjenige an, was über das Frohnwesen überhaupt, so wie über die Ablösung der Herrenfrohnen, und in Beziehung auf die Staatsfrohnen insbesondere bey den beiden ständischen Kammern in dem Jahre 1819 und 1820 von der Motion des Abgeordneten Völker an, bis zu dem Ablösungsgesetz vom 5. Oktober 1820, als dem Resultat von allem vorhergegangenen, zur Sprache gekommen ist; wovon mir die Hinweisung auf die gedruckten Verhandlungen eine unnöthige Wiederholung um so mehr ersparen mag, als sich diese Verhandlungen hauptsächlich auf das Ablösungsgesetz der Herrenfrohnen, und nur in soweit auf die Staatsfrohnen beziehen, daß der Wunsch beider Kammern zur Aufhebung dieser Frohnen, und zur Substituierung einer Umlage auf den Steuerfuß ausgedrückt, von der Regierung aber die Absicht an den Tag gelegt ist, diesem Wunsche alsdann zu entsprechen, wenn solches die Zeitumstände nur immer möglich machen würden.

§. 15. Zur vollkommenen Uebersicht des Gegenstandes schließe ich das Geschichtliche mit der Bemerkung, daß nach den Verhandlungen der zweyten Kammer v. J. 1819. Hest IV. Seite 105. die Straßenbau-frohnen auf 500,000 bis 667,175 fl. angeschlagen seyen, daß aber nach dem neuen Anschlage eines nicht zu verwerfenden Sachverständigen solche nur 268,000 fl. betragen sollen; dem füge ich noch bey, daß die Straßen nach der bisherigen Ordnung der Dinge in dem besten Stande erhalten, und als wahre Zierde eines Landes zu betrachten seyen, von welchen jeder Durchreisende die besten Eindrücke in die ferne Heimath mit sich

nimmt, worauf ich die nähere Beleuchtung der vorliegenden Motion liefere.

Der §. 2. dieses Berichtes weist nach, daß der Motion des Herrn Hofraths v. Kottack durch die Aufhebung von Flußbaufröhen zum Theil entsprochen, und daß seinen übrigen Wünschen durch die Verzichtleistung auf die Fröhen für den Hofetat, so wie durch directe und indirecte Aufhebung eines lästigen Theils der Gerichtsfrohnen bereits zuvorgekommen sey; es kann sich sohin hauptsächlich nur noch von den übrigen Straßenbau- und Militärfröhen, und von den Kriegsfröhen in so weit handeln, als sie von dem Herrn Proponenten zu den Staatsfröhen gezählt, und mit jenen nach gleichem Princip behandelt werden wollen.

§. 16. Zum Zweck der kurzen und gedrängten Uebersicht wird es nothwendig, drey Fragen besonders ins Auge zu fassen:

1) Ob die Abschaffung der noch übrigen Staatsfröhen gegen eine Geldvergütung, aus welcher die nöthigen Leistungen bezahlt werden können, als dem allgemeinen Besten angemessen, rathsam sey?

2) Welche Art der Geldumlage statt der wirklichen Leistungen nach physischen Kräften, für die beste und zweckmäßigste angesehen werden könne?

3) Ob und wiefern es thunlich sey, auch die Kriegsfröhen in die Kategorie der Staatsfröhen zu setzen, und für dieselbe einen mit letztern gleichen Vergütungsmaaßstab anzunehmen.

§. 17. In Beziehung der ersten Frage über die Aufhebung der noch übrigen Staatsfröhen muß ich vor der Hand die hohe Kammer darauf aufmerksam machen, daß der Herr Geheimerath v. Städel in dem der zwayten Kammer erstatteten Commissionsbericht

X

vom Jahr 1819 schon die Anwendung eines völlig unrichtigen Sprachgebrauchs gerügt hat, durch welchen die Gehässigkeit des Frohnbegriffs auf eine Sache gelegt ist, die einem solchen Begriffe gar nicht angehört, indem die Leistungen zu Staatszwecken, wozu die Kräfte der Staatsbürger in Anspruch genommen werden müssen, gar nicht in der Eigenschaft einer Frohn erscheinen, sondern lediglich als Societätsobliegenheit zu betrachten sind.

§. 18. Demnach möchte auch der Sprachgebrauch von Frohnknechten zu Bezeichnung derjenigen, die zu diesen Obliegenheiten concurriren, und in Anspruch genommen werden, um so mehr durchaus falsch und unanwendbar seyn, als er mit der Eigenschaft des Objects, und mit den Begriffen von den in dem §. 10. dieses Berichts aufgeführten Concurrenzpflichtigen gewiß nicht vereinbarlich ist.

§. 19. Was die aufgestellte Frage selbst betrifft, so hebe ich, sowohl von der vorliegenden Motion, als auch von dem Commissionsbericht des Hrn. v. Städel vom Jahr 1819 den hauptsächlich wichtigen Grund aus, daß die Leistungen nach einem Aufgebot gewöhnlich mit mehr Zeitaufwand und weniger gut, als um Lohn geschehen; und hauptsächlich auf diesen Grund hin hält Ihre Commission eine Regel, nach welcher die Naturalleistung aufgehoben, und solcher eine Geldumlage substituirt würde, dem doppelten Zweck, der Zeitersparnis, und besserer Arbeit angemessen; auf der andern Seite konnte die Commission aber nicht verkennen, daß in den Gründen der Regierung zur Verschiebung des Gesetzes, ein besonderes Gewicht liege, welches sich noch durch folgende Betrachtung verstärkt.

§. 20. Der Landmann, dessen Producte in den gegenwärtigen, ganz ungewöhnlichen Zeitverhältnissen, beynahе nichts gelten, und kaum noch zu verwerthen sind, kann nur mit äußerster Anstrengung, und oft nur durch das Mittel des Schuldenmachens die Geldkräfte aufbringen, mit welchen er in Anspruch genommen ist; dagegen fehlen ihm die zu seinen Leistungen erforderlichen physischen Kräfte nicht, so lange er, was jetzt der Fall ist, zureichendes Futter für seinen Viehstand überhaupt, und insbesondere für sein Zugvieh hat; die Leistung eines Anspannes, die sonst 2 fl. und noch mehr werth gewesen seyn mag, fällt ihm nicht schwer, wogegen er, wenn ihm statt dieses Anspannes nur 20 'r. zugeschrieben wären, solche, da er sie nicht hat, auch nicht zahlen kann.

§. 21. In Betreff der zweyten Frage: welche Art der Geldumlage statt den wirklichen Leistungen nach physischen Kräften für die beste und zweckmäßigste angesehen werden könne, mag folgendes die Entscheidung bestimmen:

Der Herr Proponent führt in seinem ganzen Vortrag den Grundsatz gleicher verhältnismäßiger Vertheilung der Staatslasten unter alle Glieder der Gesellschaft durch; er will in der Anforderung von Geldkräften, und in der allgemeinen Umlage auf den Steuerfuß die einfachste und zweckmäßigste Anwendung dieses Grundsatzes finden.

In sofern nur von dem Aufgebot solcher Kräfte die Rede ist, welchen ein allgemeines, d. h. ein auf alle Glieder nach dem Verhältniß der aufgebotenen Kräfte gleich vortheilhaftes Ziel vorgesteckt ist, so kann weder gegen den Grundsatz selbst, noch gegen die Art seiner Anwendung Etwas gesagt werden; allein, wo

die in Anspruch genommene Kräfte Institute befördern, deren Nutzen sich auf besondere Gegenden oder besondere Personen, nicht aber auf die gesammten Staatsglieder bezieht, trägt der Grundsatz; seine Anwendung in der vorgeschlagenen Art ist ungerecht, und das Resultat der Anwendung dem ausgesprochenen Zweck ganz entgegengesetzt; denn, wenn die Umlagen der Beiträge, besonders zu den Straßenbauarbeiten nach dem Steuerfuß Statt hätten, so wären hierdurch zum Theil gar nicht vorhandene Kräfte in Anspruch genommen, und die Anforderungen beruhten nichts weniger, als auf wirklicher Gleichheit; denn

1) würde der Besitzer eines Hauses, welches bis auf den letzten Hohlziegel seinen Gläubigern verpfändet ist, der kaum aus dem Betrag des Miethgeldes neben den Capitalzinsen die gewöhnliche Steuer aufzubringen vermag, für den Beitrag zu der Unterhaltung einer vielleicht nie gesehenen Straße in Anspruch genommen, zu dessen Leistung ihm die Kräfte durchaus fehlen;

2) müßten geringe Handwerker auf ihre Gewerbesteuer, Lasten zu einem, ihrem Interesse völlig fremden Zweck, zu Straßen, die sie nie betreten, übernehmen — Lasten, die sie nur durch Handwerksverdienst zu leisten vermögend wären, wodurch der Fall, den der Herr Proponent unterstellt, um der bisherigen Austheilungsart der Straßenbaufröhen eine schwache Seite abzugewinnen, wirklich herbeigeführt seyn würde, indem man sagen könnte, daß auf diese Weise Schneider Röcke, und Schuster Stiefel in der Frohn zu machen hätten.

3) Während die Grundeigenthümer in der Nähe bequemer Landstraßen sich aller Vortheile dieser Straßen ungeschmälert zu erfreuen hätten, müßten die entfernteren Gebirgsbewohner mit gar keinen, oder doch mit

geringeren Vortheilen in völlig gleichem Maasstabe mit jenen an den Unterhaltungskosten concurriren; worüber folgende Beyspiele die nähere Erläuterung liefern.

§. 22. Ich nehme bey diesen Beyspielen an, daß der Frohnvergütungsbetrag für den Straßenbau jährlich nur 260,000 fl. erfordere, daß sohin auf das 100 fl. Steuer-capital 2 1/2 kr. erhoben werden dürften; auf den Fall, wenn der Vergütungsbetrag über 600,000 fl. kosten würde, wäre es noch ärger.

§. 23. Ein Städter besitzt ein Haus mit dem Steuercapital von 6000 fl., er ist mit derselben Summe verschuldet, hat das Haus um 400 fl. vermiethet, und muß 300 fl. Capitalzins zahlen, nach Abzug von 19 fl. Steuer verbleiben ihm noch 81 fl., hievon muß er die städtischen Lasten zahlen, und das Haus unterhalten; wovon soll er also einen weitem Beytrag für den Straßenbau aufstreiben? Stellt man ihn aber in der Berechnung des Straßenbaubeytrags einem Andern gegenüber, der an dem Straßenzug wohnet, und Vortheil von der Straße genießt, so wird die Sache noch auffallender. Er, der Städter muß von seinem Steuer-capital 2 fl. 30 kr. zahlen; ein Bauer, Bewohner eines an der Straße gelegenen Ortes hat 8 Morgen Grundeigenthum, den Morgen angeschlagen zu 200 fl. = 1600 fl., er besitzt ein mit 1000 fl. in der Steuer liegendes Haus, hat sohin zu versteuern 2600 fl., er hat also auf sein Steuercapital einen Beytrag von 1 fl. 5 kr. zu bezahlen.

Obwohl er zum Anbau von 8 Morgen Grundeigenthum keine zwey Pferde bedarf, hält er sich dennoch solche, in der Absicht, den Güterwägen oder andern Fuhren vorzuspinnen, gewinnt in der Woche rein 3 fl., in dem Jahr sohin 150 fl., von diesen 150 fl. ziehe ich die Hälfte ab, weil der Mann diese Hälfte mit einer

XIV

weniger einträglichen Unternehmung, außer der Gelegenheit zum Vorspann, hätte verdienen können; es bleiben sonach 75 fl., um deren Betrag er dem Hauseigentümer durch den Vortheil der nahen Straße vorsteht, ungeachtet Letzterer mehr als doppelt so viel Straßenbaukostenbeytrag zahlen soll.

§. 24. Zehn Bauern haben 30,000 fl. Steuercapital, sie entrichten dafür an Beyträgen zum Straßenbau 12 fl. 30 fr. Dagegen benutzen sie während sechs Monaten im Jahr die nahe Straße zur Beyfuhr von Kaufmannsgütern, oder, was noch öfters der Fall ist, von rohen Fabrikbedürfnissen; sie verdienen sich hierdurch, nach Abzug aller Kosten, einen reinen monatlichen Gewinn von 160 fl., der sich für 6 Monate auf 960 fl. berechnet. Davon ziehe ich ebenfalls die Hälfte für den Verdienst ab, der ohne die Straße, wiewohl noch sehr problematisch, zu machen gewesen wäre, worauf noch ein ganz reiner, lediglich aus dem Daseyn der Straße hervorgehender, Vortheil von 480 fl. verbleibt. Dagegen zahlen zehn von der Straße abgelegene Bauernhöfe bey gleichem Schatzungscapital zu 30,000 fl. denselben Beytrag von 12 fl. 30 fr. Die Bauern können die ferne Straße nicht benutzen, und sehen mühsig zu, wie sich das Vieh an den steilen Bergwänden auf dem Waidgange mühsam und gefährlich die ärmliche Nahrung sucht; sie zahlen sohin bey dem Verdienste, den die Straße gewährt, unthätig und untheilnehmend ihre 12 fl. 30 fr., damit zehn Mitbürger in einer glücklichen Gegend den Gewinn von 480 fl. machen.

§. 25. Ein Gutsbesitzer mit einem Steuercapital von 40,000 fl. zahlt 16 fl. 40 fr. Straßenbaubeytrag, er schiebt auf der gutgehaltenen Straße wöchentlich zwey Wagen voll Gartengewächse auf den Markt der

drey oder vier Stunden weit gelegenen Stadt, und gewinnt dadurch während 6 Monaten monatlich 22 fl., sohin überhaupt 132 fl., wovon ich nichts abziehe, weil ohne die Straße der Absatz von Gartengewächsen nicht möglich gewesen wäre. Er setzt ferner 200 Malter Früchte wegen der bequemen Abfuhr pr. Malter um 10 fr. vortheilhafter, als der weiter zurückgelegene Gutsbesitzer ab, und gewinnt dadurch wieder 33 fl. 20 fr., hiezu die obigen 132 fl., hat er einen summarischen Gewinn von 165 fl. 20 fr. Der sogenannte Walder hingegen, welcher von einem bedeutenden Waldeigenthum und seinem Hofgute nach dem gleichmäßig darauf ruhenden Steuercapital von 40.000 fl. auch mit 16 fl. 40 fr. Straßenbaubeytrag angezogen ist, sein Holz, als das einzige Product aber entweder auf den Floßbach verkaufen, oder auf beynahе unfahrbaren Wegen, von welchen er mühsam ganze Felsenstücke hinwegsprengt, gefahrvoll für Menschen und Vieh ins ebene Land bringen muß, hat von seinen 16 fl. 40 fr. ganz und gar Nichts.

§. 26. Durch obige Beyspiele, die sich noch in die Hunderte vervielfältigen ließen, glaube ich bis zur Evidenz den Beweis von der großen Ungleichheit geliefert zu haben, welche in der Vertheilung der Beyträge zum Straßenbau, durch unbedingte, d. h. völlig uneingeschränkte Umlage auf den Steuerfuß zu finden ist, und Ihre Commission findet hierdurch die Meinung gerechtfertigt und begründet, daß die unbedingte allgemeine Umlage durchaus zu verwerfen, dagegen aber, wenn einst die Vertheilung der Leistungen zum Straßenbau nach physischen Kräften in einer hiezu geeigneten Zeit aufgehoben, und die Geldumlage substituirt werden sollte, solche nur mit Repartirung eines verhältniß-

mäßigen Vorbetrags auf die Steuerpflichtigen in den nächsten Umgebungen der Landstraßen in Anwendung zu bringen sey, welche Maaßregel ganz analog mit jener wäre, welche hinsichtlich der Beyträge von den Uferbewohnern zu den Flußbaukosten besteht. Dagegen versteht es sich nach den entwickelten Grundsätzen, daß alle von einem allgemeinen Staatszweck gebotenen, und unter solchen hauptsächlich die Militärfrohen nach ihrer Abschaffung die Vergütung in einer allgemeinen Steuerumlage finden müssen.

§i. 27. Die dritte und letzte Frage, welche sich auf die Kriegsfrohen und auf den Antrag bezieht: solche als Staatsfrohen zu behandeln, und ihren Werth durch eine Geldumlage zu vergüten, ist von der höchsten Wichtigkeit, indem ihre Entscheidung, und ein, auf diese Entscheidung gegründetes Gesetz, die verderblichsten Resultate für den Staat überhaupt, und für den Zustand der Finanzen insbesondere, auf den Fall eines Krieges, dessen Schauplatz das badische Land werden sollte, nach sich ziehen würde. Wäre der Grundsatz ausgesprochen, daß, wie es der Herr Proponent verlangt, die Staatskasse alle Vergütung der Kriegsfrohen zu zahlen, und den bezahlten Betrag wieder durch Steuerumlage zu decken hätte, so würde, abgesehen von der völligen Unmöglichkeit, einen festen Etat der Steuersummen einzuhalten, die Staatskasse der Gemeinschuldner für alle Forderungen werden, diese Forderungen selbst aber würden zu förmlichen Staatsschulden erhoben und gestempelt; woraus bey der Unmöglichkeit, den Ausfall der Rückstände und der vielen nicht eingehenden Beyträge zu decken, eine, den Staat erdrückende, und die Finanzen, wie allen Staatscredit zerstörende Schuldenlast entstehen müßte. Was hätte

aus dem Staat und seinen Finanzen werden müssen, wenn ein solches System während 25 Kriegsjahren in Anwendung gekommen wäre? nur ein Statsbankerott hätte bey den Millionen, nach welchen sich die vielen Kriegsfrohnen berechnen, der Erfolg seyn können.

§. 28. Aber auch ohne diese größtentheils praktische Ansicht ist das vorgeschlagene System theoretisch verwerflich. Die Kriegsfrohnen — ihrer Natur nach völlig ausgeschieden von den im Frieden zu leistenden Militärfrohnen — lediglich im Kriege durch die Waffengewalt in Anspruch genommen, reichen nicht weiter, als diese Gewalt geographisch ausgedehnt ist; auch von den befreundeten Truppen gefordert, sind sie dennoch von dem Feinde veranlaßt, weil sie, nach Maafgabe der fernen und nahen feindlichen Stellungen und Bewegungen, und zwar nach dem augenblicklichen Bedürfnisse an Hand- und Spannkraften, wie sie jeder und disponibel hat, gefordert werden; sie gehören demnach unter die Bedrängnisse des Krieges, die jeder tragen muß, wie und wo sie ihn zunächst treffen.

§. 29. Sollten endlich die von des Freundes Truppen geforderten Leistungen von jenen Frohnen ausgeschieden werden, welche der Feind erpreßt, die Zahlung aber nur für erstere erfolgen, während letztere als nicht zu vergütende Erpressungen angesehen würden, so läge hierin der höchste Grad von Ungleichheit und Ungerechtigkeit; denn gesetzt, es ständen sich an der Murg zwey Kriegsheere gegenüber, wovon das der Freunde die im Rücken gelegene Gegend bis an den Neckar und Main, das feindliche aber den Landesstrich bis zum Bodensee dominirte; jedes Heer würde durch Frohnaufgebote die Kräfte benutzen, welche sich in dem von ihm besetzten Theil des Landes fänden, was in

der Natur der Sache und in der des leidigen Krieges liegt. Würde aber das Ganze nach dem empfohlenen System bey wieder eingetretene[m] Frieden zur Ausgleichung kommen, dann müßte das Land von der Murg aufwärts, ohne das Geringste für die Bedrückung des Feindes in Anrechnung bringen zu dürfen, jenem, welches abwärts gegen den Neckar und Main gelegen ist, nach der Steuerumlage seine Last, die ihm der Freund aufbürdete, zahlen helfen, dem letztern Landestheil wäre wohl geholfen, dem erstern aber durch eine nicht zu tragende, völlig ungerechte Last sein gänzlich[es] Verderben herbegeführt.

Dieses alles ist zu handgreiflich, als daß ich den Zeitverlust einer weitem überflüssigen Erörterung, und die Zumuthung, solche anzuhören, bey dieser hohen Kammer rechtfertigen könnte. Ihre Commission sieht das vorgeschlagene System für zu gefährlich und verderblich an, um solches zur Berücksichtigung empfehlen zu können.

§. 30. Eine weitere Gattung von sogenannten Frohnen, welche aber noch mehr als die von dem Staat geforderten Leistungen als Societätsobliegenheiten betrachtet werden müssen, sind die Gemeindsfrohnen, die, wie es scheint, mehr der Gleichförmigkeit, als der Sache selbst wegen, unter das allgemeine Vergütungsprincip, jedoch auf einen andern Vergütungsfond hingewiesen, gestellt werden wollen. Diese Obliegenheiten sind bey der Erörterung der aufgestellten Hauptfragen in gegenwärtigem Berichte nicht berührt worden, weil der Gemeindeordnungs-Entwurf hierüber Bestimmungen enthält, deren Berathung im constitutionellen Wege schon angefangen hat, und worüber getrennte Verhandlungen, bey zwey verschiedenen Anlässen nicht wohl

zulässig seyn dürften. Uebrigens scheinen die Gemeindsfrohnern, da sie dem Zwecke und Effect nach allein dem individuellen Interesse der Gemeinden angehören, mit den Leistungen zu den allgemeinen Staatszwecken nicht die geringste Gemeinschaft zu haben; die Gemeinden verlangen sie an sich selbst, und leisten sie selbst, auch unterliegen sie lediglich in so weit der staatspolizeylichen Aufsicht, damit die Gemeindegremien, wozu die Frohnern nothwendig sind, nicht vernachlässigt werden, sonst hat der Staat nichts mit ihnen zu thun.

Ich komme nun auf die

besondern Beispiele des Frohnmisbrauchs,

deren der Herr Proponent in Beziehung unnötiger Prunkbrücken, und der Militärfrohnern gedenkt. Was die Prunkbrücke insbesondere betrifft, so mag vielleicht die Vermischung des Begriffs der Solidität und des Prunkes einige Schuld an dem grellen Anstrich haben; sind inzwischen Beispiele des Mißbrauchs wirklich vorhanden, und werden sie nicht nur allgemein, sondern speciell bezeichnet, so möchte es Pflicht der ständischen Kammern seyn, solche zur Kenntniß der Regierung zu bringen, damit die Rüge des Mißbrauchs an den Personen, welche ihn veranlaßt haben, erfolgen, und künftigen gleichen Mißbräuchen vorgebeugt werden könne.

§. 32. In Anbetracht des zweyten Beispiels: — des Aufgebots von Militärfrohnern im Frieden — haben Se. Excellenz der Hr. Generalleutenant v. Schäffer bemerkt, daß bey den Arbeiten für das Zeughaus hauptsächlich auf die beste Qualität des Eisens, die sich in den Produkten der oberländischen Eisenwerke allein finde, gesehen werden müsse; daß ferner die Munition bey dem gänzlichen Mangel von Eisenschmelzen

in den untern Landesgegenden, nur allein aus den Schmelzen des Oberlandes zu erhalten sey; daß es sohin in diesem Anbetracht nothwendig gewesen wäre, die Frohnen leisten zu lassen, über welche sich der Herr Proponent beschwere. Der Militäretat habe für Transporte derartiger Bedürfnisse keine Position, und er werde, wenn man ihm eine solche gebe, gern auf die Frohnen Verzicht leisten.

Die übrigen Militärfrohnen könnten außer den Transporten erkrankter Individuen, meistens nur in den Fällen nothwendig seyn, wenn das Armeecorps, wie dieß im vorigen Jahre geschehen, zu besonderen Uebungen auf einen Punkt zusammen gezogen werde, in einem solchen Fall könnten die Frohnen aber schlechterdings nicht entbehrt werden; auch möchte ihre Veybehaltung um so billiger seyn, weil durch die Versammlung des Militärs in jener Landesgegend, welche die Frohnen leistet, der nicht unbedeutende weitere Geldumlauf die Last der Frohn wieder ausgleicht. Ein ganz genauer Anschlag der Militärfrohnen könne aber nicht gemacht werden, weil alles von Zeit und Umständen, hauptsächlich aber von der Frage abhängt, ob in einem oder dem andern Jahre Centralübungen Statt haben oder nicht.

§. 33. Nachträglich zu diesen Bemerkungen legten Se. Excellenz der Hr. Generallieutenant v. Schäffer eine Uebersicht vor, wornach sich ergibt, daß

	I 2 4			Angeschirrte Pferde.
	spännige Wagen.			
Im Jahr 1819	441	1267	152	3133
" " 1820	292	761	44	1482
" " 1821	251	722	62	2429
in Summa	984	2750	258	7044

aufgeboten worden sind, welche die Bestimmung hatten,

a) geschlossene Arrestanten, fränkliche Militärindividuen, oder auf dem Marsche Erkrankte in die Garnisonen, Spitäler, oder in ihre Heimath zu bringen;

b) Militäreffecten oder Waffen, Munition zu führen, und bey Truppenmärschen die erforderlichen Requisiten und Journituren mitzunehmen.

§. 34. Nach den verschiedenen Ablösungsstationen und der Stundenentfernung stellet sich heraus, daß

924 Einspanner auf 8 Stunden zu 2 fl. 48 fr. gerechnet	2755 fl. 12 fr.
2660 Zweyspanner auf 15 Stunden zu 8 fl. 15 fr.	21945 fl. — fr.
258 Vierspänner auf 15 Stunden zu 16 fl. 30 fr.	4257 fl. — fr.
7044 Pferde auf 15 Stunden zu 5 fl. 15 fr.	18490 fl. — fr.

in Summa 47447 fl. 12 fr.

in ihrem Geldwerthe betragen, welchem zufolge, wenn der Maasstab zur Geldvergütung von den gedachten drey Jahren einstweilen hergeholt werden sollte, sich auf das Jahr die Summe von 15,815 fl. 54 fr. ergeben dürfte.

§. 34. Die ganze Berechnung gründet sich ausdrücklich darauf, daß für den Mann auf die Stunde 9 fr., und für das Pferd 12 fr. zu zahlen seyen, und daß mit Vergütung des gleichen Betrags, die für den Militärbedarf erforderlichen Fuhrn auch in der Folge aufgeboten werden können; zugleich erläutert sich das Auffallende, welches vielleicht in der großen Anzahl von Pferden und Fuhrn gefunden werden möchte, dadurch, weil eine und dieselbe Fuhr

von Mannheim bis Freyburg	13 mal;
„ Mannheim nach Offenburg	8 —
„ Karlsruhe nach Offenburg	5 —
„ Karlsruhe nach Freyburg	10 —
„ Karlsruhe nach Constanz	14 —

in der Berechnung begriffen ist.

§. 35. Die Commission glaubt, daß für die ersten Jahre, in welchen ein Gesetz für die Ablösung der Staats-, und mit solchen, der Militärfröhen in Wirkung träte, lediglich für die Geldvergütung ein Provisorium angenommen, und durch die Erfahrung mehrerer Jahre erst eine bleibende Bestimmung erfolgen könne, bey welcher jedoch darauf Rücksicht zu nehmen wäre, daß der Aufwand für die Beschaffung der Munition, wenn das ganze Bedürfnis angeschafft seyn wird, sich nicht fortwährend gleich bleiben könne, und daß die Militärfröhen nach der jetzt gänzlich vollzogenen Truppendislocation sich überhaupt mindern, und schon gemindert haben müssen.

§. 36. Auf die übrigen

Bemerkungen über das Steuer- und
Conscriptionssystem,

als nur vorübergehend in die Motion gezogen, und in solcher mit keinem eigentlichen Antrage belegt, glaubte die Commission nicht eingehen zu können, indem sonst bey zwey verschiedenen Anlässen ein und derselbe Gegenstand in die Discussion gezogen würde. Denn bey dem Budget liegt die nächste Veranlassung, von dem Steuersystem zu sprechen, wenn etwas Fehlerhaftes an demselben sollte aufgefunden werden können, und der bereits vorliegende Gesetzentwurf über die Conscription bietet allein die Gelegenheit dar, sich auch über diesen Gegenstand zu äußern.

§. 37. In Beziehung auf das Steuersystem hat sich der Herr Hofrath v. Rotteck selbst geäußert, seine Bemerkungen bis zur Discussion über das Budget aufschieben zu wollen, dagegen hat derselbe verlangt, eine inzwischen der Commission eingereichte schriftliche Ausarbeitung, worin seine Vorschläge und Anträge über die nöthig erachteten Verbesserungen bey dem Conscriptionsystem entwickelt sind, zu den Akten zu nehmen; ob über diese Vorschläge ein förmliches Gutachten der Commission, als die Beleuchtung des Conscriptionsgesetzes anticipirend, abgegeben, oder deren Würdigung auf die Discussion über das Conscriptionsgesetz, wohin sie allein gehört, verwiesen werden solle; hierüber wird vor der Hand die Entscheidung der hohen Kammer nöthig seyn. Uebrigens verkannte die Commission nicht, daß die von der Verwandlung der Militärfröhen geltenden Grundsätze auch auf andere Militärlasten, namentlich auf Einquartirung, anwendbar seyn würden, sie trug jedoch um deswillen Bedenken, auf diesen besondern Gegenstand weiter einzugehen, weil er bereits in der zweyten Kammer ausführlich erörtert worden ist.

§. 38. Nachdem durch das Vorhergehende jeder Gegenstand im Einzelnen seine Beleuchtung erhalten hat, wird es nun noch nothwendig, einige nachträgliche allgemeine Bemerkungen, aus welchen die Nothwendigkeit näherer Recherchen hervorgeht, zum Schlusse beuzufügen.

§. 39. Obwohl mehrere der zu den Staatsfröhen gezählten Gerichtbarkeitsfröhen, wie solches in dem gegenwärtigen Berichte nachgewiesen ist, theils aufgehoben sind, theils durch eine indirecte Maaßregel von selbst erlöschen, so bestehen dennoch zum Theil

solche Frohnen fort, von welchen es ungewiß ist, ob sie als Staatsfrohnen wirklich zu betrachten sind, oder nach ihrem Entstehungsgrunde als Herrenfrohnen erscheinen. Selbst die Gemeindsfrohnen sind nicht allenthalben genau von den Staatsfrohnen ausgeschieden, und es bestehen sogar einzelne Fälle, in welchen es zweifelhaft wird, ob eine Frohn zu den Gemeinds- oder Herrenfrohnen gehören.

§. 40. Einen Zweifel dieser Art möchte folgendes Beispiel liefern: Mehrere Gemeinden haben auf einen privatrechtlichen Grund hin die Pflichtigkeit, in dem Umfang eines Waldes oder andern Bezirkes zu fröhnen, und insbesondere die Wege herzustellen und zu unterhalten; es liegt ihnen sohin in dieser Beziehung auf fremdem Eigenthum eine Herrenfrohn ob. Nun ist zur Communication mit andern zu dieser Frohn nicht pflichtigen Orten ein Vicinalweg nothwendig, zu dessen Herstellung und Unterhaltung die Gemeinde, deren Gemarkung er berührt, aufgefordert, oder auf die Concurrnz der Gemeinden, für welche der Communicationsweg vortheilhaft erscheint, gegriffen wird.

Nichts ist nun natürlicher, als daß die zur Concurrnz aufgeforderten Gemeinden sagen werden, hier sey von einer, auf den alten Frohnpflichtigen ruhenden, Herrenfrohn allein die Rede, wogegen letztere die Behauptung geltend machen dürften, die in Anspruch genommene Arbeit sey als Gemeindsfrohn zu betrachten, und berühre ihre Frohnpflichtigkeit gar nicht.

§. 41. Es ist auf allen Fall als gewiß anzunehmen, daß nach Aufhebung der Staatsfrohnen, zumal wenn gleichzeitig sich die Ablösung mehrerer Herrenfrohnen realisiren sollte, unendlich viele Widersprüche der Frohnpflichtigen im Einzelnen über die Kategorie

der Frohnen zu erwarten seyn, und daher muß es zur Beseitigung der dadurch veranlaßten Prozesse der allgemeine Wunsch seyn, eine genaue Uebersicht der Frohnen, ausgeschieden nach ihren besondern Kategorien, wie sie jetzt noch bestehen, aus jedem Amtsbezirke zu erhalten. Eine solche Uebersicht ist ohne besondere Mühe und ohne vielen Zeitverlust beynabe ganz gelegenheitlich zu erheben, wenn zur Ausführung der in dem §. 17. des VI. Constitutionsedicts liegenden Bestimmung, nach welcher bey den Frohnen das Maximum des Maasses der auf sie zu verwendenden Zeit festgesetzt werden soll, geschritten wird, welches schlechterdings nicht mehr länger verschieblich seyn dürfte.

§. 42. Weiter bedarf es einer nähern Untersuchung, worin die auffallende Verschiedenheit in den Angaben über die Straßenbaukosten zu 667175 fl. und zu respective 260,000 fl. gesucht werden müsse, und ob der zwischen beiden Angaben in der Mitte liegende Betrag sich durch den Anschlag des Werths der Naturalfrohnen, und des dabey eintretenden Zeitverlusts, gegen die Kosten der Lohnarbeiten herausstelle, oder ob er sich durch wirkliche Ersparungsmittel ergebe, überhaupt aber, ob die herabgesetzte Summe von 260,000 fl. sich halten könne. Diese Untersuchung ist um so nothwendiger, als hierdurch ein mehr als um das Doppelte verschiedenes Resultat für die Geldumlage sich ergeben dürfte; auch wird eine genaue Untersuchung nicht minder über die Frage nothwendig, welches Präcipuum den in der Umgebung der Straßen gelegenen Orten nach den Vortheilen, die sie von solchen genießen, zugeschrieben werden müsse.

XXVI

Auf alles Obige, was sowohl im Einzelnen als im Allgemeinen dargelegt ist, gründet die Commission den

A n t r a g

Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, unterthänigst zu bitten:

daß Höchstdieselben der ordentlichen Behörde, oder einer besondern Commission in Gnaden den Auftrag ertheilen wollen, diejenigen Vorarbeiten vorzunehmen, durch welche die wünschenswerthe Aufhebung der Staatsfrohn (die Kriegsfrohn jedoch völlig ausgenommen), oder wenigstens die Milde rung oder Minderung dieser Frohn eingeleitet werden könnte;

womit ich dieser hohen Kammer und ihrer tiefen Weisheit den Beschluß anheimstellend, den gegenwärtigen Bericht schliesse.

Unter beylage.

Nähere Vorschläge des Proponenten.

Einer hochverehrliche Commission lege ich hienit meine näheren, die gleiche Vertheilung der Staatslasten betreffenden Vorschläge, auf welche ich mich in der Motivirung meines Antrags auf Abschaffung der Staatsfrohn berief, gehorsamst zur geneigten Berücksichtigung vor.

Sie beziehen sich theils auf den Hauptgegenstand meiner Motion, d. h. auf die Deckung des durch Abschaffung der Frohn entstehenden neuen Staatsaufwands, wobey mir freylich unvermeidlich schien, wenigstens einen flüchtigen allgemeinen Blick auf das Steuersystem im Ganzen zu werfen; theils auf die unter der Herrschaft der nämlichen Rechtsprincipien stehende Regulirung der Milizpflicht.

I. Ohne mich in einen bestimmten Vorschlag zur Deckung des obenerwähnten neuen Aufwands einzulassen — weil die Zweckmäßigkeit und selbst die Gerechtigkeit eines solchen nie an und für sich, sondern nur im Zusammenhang mit dem ganzen übrigen Steuersystem gewürdigt werden kann — will ich blos summarisch und eventuell einige Wege, worauf mir das Ziel leicht erreichbar scheint, zur Auswahl andeuten. Man kann nämlich:

A. Den, nach Abschlag des Präcipuums, welches den an den Chaussees liegenden — daher diese Straßen zugleich als Vicinalwege benutzenden — Gemeinden nach aller Billigkeit, und für jeden Fall zur Last fallen muß, noch erübrigenden Kostenbetrag aus der allgemeinen

Staats-Kasse bestreiten, und die hiefür nöthige weitere Einnahme durch Erhöhung derjenigen Steuern, welche, und in so fern sie nach Maaßgabe der allgemeinen Finanzprincipien und ihrer gegenwärtigen Spannung solche Erhöhung zulassen, hereinbringen. Solches wäre offenbar das Leichteste und Beste, und auch in Uebereinstimmung mit demjenigen, was bereits in Ansehung der Flußbaukosten wirklich geschieht. Hier aber ist freylich — wie ich in der Motivirung meines Antrags bemerkte — die Voraussetzung eines im allgemeinen gerechten Steuer-systems nöthig. Ich kann mich jedoch einstweilen damit begnügen, daß man solche Nothwendigkeit anerkenne. Die Verhandlungen über das Budget werden den Anlaß zur Prüfung unseres Steuer-systems darbieten. Für jetzt abstrahire ich davon.

B. Sollte die — nach meiner Meinung unrichtige — Ansicht obstehen, daß es unbillig wäre, den bisher von der Frohnlast freyen Klassen, zumal den Gewerbetreibenden, einen Antheil an der Frohnreduction zuzumuthen, sollte man die bisherige Frohnlast als eine Art von landwirthschaftlicher Gewerbesteuer geltend machen, (was freylich meiner eigenen Ueberzeugung vollkommen entgegenstreitet) je nun, so repartire man die nöthige Summe bloß auf die Grundsteuer und ziehe dergestalt wenigstens alle Individuen dieser Klasse, den Weinbauer wie den Fruchtbauer, den Reichern wie den Vermern, den Vornehmen wie den Geringen, jeden nach Maaßgabe seines Steuer-substrats ins Mittheiden.

Selbst bey dieser, die Bauern durch den Grundsatz gewiß sehr prägravirenden, Art der Umlage würden sie gegen ihren jetzigen Zustand bedeutend erleichtert, das Unrecht also wenigstens gemindert werden. Doch würde hier allerdings die Fürsorge nöthig, oder hoch rätlich seyn, allen Einzelnen oder Gemeinden unmittelbar oder mittelbar die

Gelegenheit zu verschaffen, wenigstens die Summe des Steuerzuschlags durch Lohnarbeiten, für den Staat verrichtet, abzuverdienen. Der Administration kann solches nicht schwer werden; auf einige Wege der Ausführung ist bereits in meinem, zur Begründung meiner Motion gehaltenen mündlichen Vortrag hingedeutet worden.

C. Man könnte endlich die Unterhaltung der Landstraßen (überhaupt die bis jetzt in der Frohn verrichteten Straßenarbeiten) nach einem billigen (allernächst auf dem Steuer-Kapital, dann aber auch auf Verhältnissen der Lage u. ruhenden) und immer das oben bemerkte Präcipuum mit in die Rechnung nehmenden Austheiler, den Gemeinden zuweisen, und jeder Gemeinde überlassen, die Unterhaltung der ihr zugetheilten (natürlich nach Maßgabe der Entfernung von der Straße und vom Material Kleiner zuzumessenden) Strecke durch Lohn-Arbeit (wofür das Geld aus der Gemeinds-Kasse, oder aus eigenen Umlagen nach dem Steuerfuß gemäß gesetzlicher Bestimmungen zu nehmen wäre) zu bewerkstelligen. Nach diesem Vorschlag bliebe einerseits die Staats-Kasse gänzlich unangesprochen, anderseits fände der befürchtete Geldabfluß aus den ärmern in die reichern Gegenden nun ganz unmöglich Statt, indem die Unkosten im Schooße derjenigen Gemeinde zurückblieben, welche sie aufgewendet. So geschieht es schon wirklich in einigen Städten; wie könnte es im allgemeinen unausführbar scheinen? —

II. In Bezug auf die Milizpflicht habe ich behauptet, daß das Conscriptiionsgesetz sich abschaffen, und durch ein System der gleichen Vertheilung ersetzen ließe, ohne alle Schwächung, vielmehr zum Vortheil der bewaffneten Macht. Ich erlaube mir hierüber die folgenden Audeutungen:

A. Der Id ee des Rechts am entiprechendsten wäre freylich ein System, wornach alle heranwachsenden Bür-

ger in bestimmten Alters-Jahren eine genügende Zeit hindurch in den Waffen geübt, daher zum wirklichen Kriegsdienst tauglich gemacht, die stehende Grundmasse des Heeres aber bloß aus Freywilligen (durch Handgeld und kurze Capitulationszeit, oder für die Edlere noch wirksamer durch Ehre und Vaterlandsliebe anzulockenden Freywilligen) gebildet, und die dafür allerdings sehr bedeutende Mehrausgabe auf die allgemeine Staatskasse übernommen würde. Ich bescheide mich indessen gern, daß, so lange man eine so große stehende Truppenzahl für nöthig findet, als wirklich unser Etat besaget, die ohnehin schon erschöpften pecuniären Kräfte der Steuerpflichtigen jene Steuer-Erhöhung zu ertragen außer Stande seyen; daher mache ich den zweyten Vorschlag.

B. Daß nämlich solche Mehr-Ausgabe aus gesetzlich zu bestimmenden Beyträgen der Milizpflichtigen selbst oder ihrer Eltern solle bestritten werden. Man könnte zu diesem Behuf abermals verschiedene Wege einschlagen, je nachdem man die Milizpflicht als eine für alle durchaus gleiche, also streng persönliche Schuld, oder als eine der Steuerschuld analoge, d. h. mit dem Maas des Besitztums, also der vom Staat uns gewährten Vortheile im Verhältniß stehende Obliegenheit betrachtet.

In der letzten Voraussetzung würde eine nach dem Steuerfuß zu regulirende Umlage auf die Milizpflichtigen Statt finden müssen; in der ersten — welche mir auch — mit gewissen nähern Bestimmungen — die richtigere scheint — möchte etwa statuiert werden, daß jeder Milizpflichtige durch Zahlung einer mäßigen Summe — z. B. von 100 fl. — von der Schuldigkeit des Loosens sich befreien, dagegen wer solches nicht will oder nicht kann, entweder ohne Loosen — doch sodann mit doppeitem Handgeld — eintreten, oder im Fall er geloset, und eine Diensthummer gezogen hätte, zwischen dem

Eintreten gegen einfaches Handgeld und dem Einstellen eines Ersatzmanns wählen dürfte. Höchstwahrscheinlich würden so viele sich vom Loosen durch Zahlung befreien, daß dadurch die zu den Handgeldern nöthigen Summen noch mehr als gedeckt würden. Geschähe es nicht, so wäre durch Umlage auf alle Milizpflichtige (doch hier nach dem Steuerfuß) oder allerlezt durch Zuschuß aus der Staats-Kasse — welcher jetzt nicht mehr bedeutend seyn könnte — das Handgeld auf resp. 100 bis 200 fl. zu bringen. Uebrigens sind diese Summen nur beispielweise angegeben. Die Erfahrung und der darauf zu bauende Calcul würden die — etwa nach Zeitumständen nöthige oder rätliche — Erhöhung oder Erniedrigung leicht an die Hand geben.

C. Aber es könnte auch den Milizpflichtigen jedes einzelnen Bezirks überlassen bleiben, sich unter einander wegen Stellung der geforderten Mannschaft, nach Umständen über die Höhe des Handgeldes oder der Befreiungssumme vom Loosen zu vergleichen. Hierüber will ich ein doppeltes Rechnungs-Exempel vorlegen, um die leichte Ausführbarkeit darzuthun. Es sind aber auch noch andere Weisen der Ausgleichung gedenkbar; und wir sehen ähnliches bereits vorhanden, sogar in Frankreich, der Heimath des Conscriptions-Gesetzes, dessen Härte dadurch wenigstens für diejenigen Gemeinden oder Cantone (z. B. Straßburg) bey welchen eine solche Ausgleichung eingeführt ist, sich mindert oder aufhebt.

Wir wollen annehmen, von 100 Conscriptionspflichtigen einer Gemeinde würden 20 oder in kleinerer Summe, von 20 Pflichtigen würden 4 für den Militärdienst gefordert. Die 20 Pflichtigen wollen entweder erst nach dem Loosziehen sich ausgleichen, oder schon vor demselben.

a) Im ersten (minder zu empfehlenden) Fall würde

nun jeder Einzelne, nach der Ordnung der gezogenen Nummern Aufzurufende, sich darüber zu erklären haben, ob er lieber 100 fl. als Befreyungspreis zahlen, oder 100 fl. als Handgeld nehmen wolle. Je nachdem in einer Gemeinde oder einem Zeitpunkt die Abgeneigtheit gegen den Soldatendienst kleiner oder größer ist, (oder auch nach Vermögens-Verhältnissen), werden die 4 zum Dienst bereitwilligen schon unter den erstern oder erst unter den letzten Nummer erscheinen. Je später sie vollständig werden, desto höher wird ihr Handgeld steigen. Denn wenn schon bey der 8ten Nummer der vierte Freywillige da ist, so sind vor ihnen nur vier gewesen, welche die Loskaufung mit 100 fl. vorzogen. Die zusammengeschossene Loskaufungssumme beträgt also 400 fl., und das Handgeld eines jeden Freywilligen gerade 100 fl. Ist aber der vierte Dienstnehmende erst bey der zwölften Nummer erschienen, so waren 8 Ablehnende, also Zahlende da, die Loskaufungssumme beträgt sodann 800 fl. und das Handgeld jedes Dienenden 200 fl. Müßte man 16 Nummern aufrufen, bis vier sich für den Dienst erklärten, sind also 12 den Loskauf Wählende gewesen, so steigt die Loskaufungssumme auf 1200 fl. und das Handgeld auf 300 fl. Und wenn endlich erst bey der 20sten Nummer der vierte freywillige Recrut erscheint, so erhöhen sich jene Summen auf 1600 fl. und 400 fl. (Die Handgeldssummen, die in den hier nicht ausgedrückten, zwischen den angenommenen Kundzahlen in der Mitte liegenden Fällen sich ergeben, sind eben auch zwischen 100, 200, 300 und 400 schwebend, d. h. von 100 zu 200 sonach zu 300 und 400 allmählig hinaufsteigend, wie die einfachste Rechnung darthut).

Um jedoch auch für den Fall, daß etwa schon unter den vier oder sechs bis sieben zuerst aufgerufenen Nummern die vier zum Dienst Willigen sich gefunden hätten, das Handgeld von mindestens 100 fl. zu erhalten, könnte oder müßte verfügt seyn, daß außer der, durch die

begehrte Looskaufung der nach ihren Loosnummern aufgerufenen Pflchtigen zusammengebrachten Summe, ein Betrag von 400 fl. zum Handgeld, für die vier, welche den Dienst wählen, durch eine, bey sämtlichen Pflchtigen der Gemeinde (d. h. hier bey jenen 20) nach ihrem Steuercapital erhobene Umlage, solle gesammelt werden, wornach die weitem Looskaufsummen nur zur Erhöhung des Handgeldes, nicht aber zu dessen Grundlage dienen. Oder man könnte auch bloß die zur Ergänzung des gefeslich bestimmten Handgeldes nöthige Summe auf die vorgeschlagene Weise umlegen.

Für den entgegengesetzten, wiewohl kaum gedenkbaren Fall, daß unter allen 20 nicht 4 stch für die Dienstannahme erklärt hätten, würde zur Abhülfe eine sonach eintretende Erhöhung der Looskaufsumme hinreichen.

Dieser Fall würde nämlich zeigen, daß auch das Handgeld von 400 fl. (oder vielmehr mit Zurechnung der unbedingt zusammenschießenden 100 fl. von 500 fl., nicht hoch genug sey, um vier aus den zwanzigen zur Dienstübernahme zu bestimmen.

Oftmals würde es jedoch genügen, nach geendeter Aufrufung des Ergebniß derselben, und die sich hiernach herausstellende Größe des Handgelds zu verkünden, und entweder abermals nach Ordnung der Nummern, oder auch im Allgemeinen an sämtliche Pflchtige die Frage zu stellen, ob Einer oder Wer aus ihnen nach der nunmehr bestimmten Handgeldsumme in Dienst treten wolle? Meldeten sich jetzt, im letzten Falle, mehrere als nöthig, so müßte entweder die alte Loosnummer oder ein neues Loos den Vorzug entscheiden. Auch würden durch solche neue Umfrage Diejenigen bekannt werden, welche geneigt wären, in die Stelle der etwa von der Militärbehörde verworfenen oder sonst ermangelnden Dienstlustigen — gegen dasselbe Handgeld — einzurücken.

Auf ähnliche, doch noch mehr unbedenkliche und zumal dem Loos noch weniger Macht einräumende Weise möchte verfahren werden, wenn die Pflichtigen schon vor solcher Loosziehung sich über das Handgeld vereinbarten.

Vorerst bliebe die Bestimmung, daß aus den nach dem Steuerfuß zu regulirenden Beyträgen der 20 Pflichtigen eine Summe von 400 fl., das Minimum des Handgelds pr 100 fl. für die vier Auszubehenden zusammen gebracht würde. Sodann müßten alle Zwanzig (etwa in verschlossenen Zetteln, auf Art der Soumissionen) sich erklären, ob sie lieber 100 fl. für die Befreyung zahlen, oder gegen das durch die zusammenkommenden Loskaufungssummen erhöhte Handgeld dienen wollen. Hier wird nun abermals der Preis des Dienstes nach dem Grad der unter den 20 vorherrschenden Geneigtheit oder Abgeneigtheit, steigen oder fallen. Vier, die sich loskaufen, bringen immer eine Erhöhung des Handgeldes um 100 fl. hervor. Sind also alle zum dienen bereit, so beträgt das Handgeld 100 fl. Kaufen sich 4 los, so ist das Handgeld 200 fl. Kaufen sich 8, 12 oder 16 los, so steigt dasselbe auf 3, 4, oder 500 fl., hätten aber nicht vier sich zur Dienstleistung bereit erklärt, so wäre das Ergebnis der Abstimmung, also die Höhe des Handgeldes zu verkünden, und abermalige, jetzt laute, Umfrage zu halten. Meldeten sich jetzt mehr als vier oder hätten schon bey der ersten geheimen Abstimmung mehr als 4 sich für den Dienst erklärt; so müßte das Loos unter ihnen entscheiden, und welchen dasselbe zum Soldaten, oder auch zum Nachmann eines solchen bestimmte, der würde dann freudig ausrufen: „er habe das Spiel gewonnen“, anstatt daß gegenwärtig das Ziehen einer Dienstnummer den Klageruf: „ach, ich habe es verloren!“ dem Ziehenden auspreßt. In dem höchst unwahrscheinlichen Falle, daß auch um 500 fl. nicht viere zu gewinnen wären, müßte entweder zur Erhöhung der Loskauf-

summe geschritten, oder der Versuch zur Anwerbung an der er nicht unter den 20 befindlichen, jedoch in allemweg tauglicher Männer gemacht werden.

Es versteht sich von selbst, daß nur ein mit hinreichender Bedeckung oder Bürgschaft versehenes Anbot der Loskaufung könnte angenommen werden.

Sände man jedoch diese Bestimmung in Ansehung der Armen für drückend, so möchte noch weiter — zur Hebung auch der letzten Bedenklichkeit — einem Jeden, welcher die beschriebene Wechselwahl verschmäht, auch vergönnt werden, für sich allein eine Loosnummer zu ziehen; wornach er sodann, wenn er eine Dienstnummer zieht, ohne alles Handgeld dienen müßte, zieht er aber eine Freynummer, ohne alle Geldleistung frey wäre. Nachdem alsdann solche Dissidenten ihre Schicksalsbestimmung aus der Urne gezogen hätten, würde das eben beschriebene Verfahren der Ausgleichung unter den Uebrigen Statt finden, doch ist kaum zu glauben, daß ein Verständiger das heutige Loos der hier vorgeschlagenen Ausgleichungsweise vorziehen werde, wenigstens wäre es nie eine Rechtsschuldigkeit, sondern bloße Nachsicht die ihm hierin willfahrte.

Ich begnüge mich damit, diesen Plan nach seinem äußersten Umriß gezeichnet zu haben. Wohl erkenne ich, daß noch verschiedene Nebenbestimmungen zu seiner Vollständigkeit nöthig, und dabey nicht frey von Schwierigkeit wären. Indessen sind weit größere Schwierigkeiten und Verwicklungen bey dem heutigen Conscriptionsystem vorhanden, und vermochte man dieselben zu heben, einem ungerechten Geieze zu Liebe, so wird es wohl auch möglich seyn, sie zur Steyer des Rechts und der Humanität zu besiegen und zu lösen.

v. Rotteck.

